

Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS gültig ab 1.3.2018

Inklusive Beurteilungskriterien gültig ab 1.3.2018, erarbeitet vom Kontrolldienst STS gemäss Absprache mit den Labelgebern von Coop Naturafarm Porc und Kalb, IP-SUISSE, Migros Weide-Beef / Bio-Weide-Beef, Bio Suisse, Mutterkuh Schweiz Natura-Beef / Natura-Veal / SwissPrimBeef, KAGfreiland

In diesem Dokument sind neben den eigentlichen Richtlinien (Schrift Arial) auch die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der verschiedenen Vorschriften ("Verantwortlich:...") und die Beurteilungskriterien ("> Wenn") mit der Schrift Times New Roman kursiv eingepflegt.

Kapitel 1: Einführung

Grundlagen

Art.1.1: Grundsätzliches zur vorliegenden Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie enthält Anforderungen für möglichst tierschonende und glaubwürdig rückverfolgbare Transporte von Gross- und Kleinvieh. Sie ist gedacht als Grundlage von Tiertransportregelungen für interessierte Tierhaltungslabel. Labelinhaber, Detaillisten, Viehhandelsfirmen und Tiertransportfirmen bringen mit dem Einhalten und Durchsetzen dieser Richtlinie ihren Willen zum Ausdruck, tierschonende und qualitativ hochstehende Tiertransporte durchführen zu wollen. Glaubwürdig werden Absichtserklärungen erst dann, wenn sie auch kontrolliert werden. Deshalb ist diese Richtlinie so aufgebaut, dass sie als Grundlage für Kontrollen dienen kann. Der hohe Detaillierungsgrad soll helfen, möglichst viele praktische Fragen abzudecken und die Anforderungen so deutlich wie möglich zu vermitteln.
- ² In dieser Richtlinie wird durchgehend die männliche Form verwendet. Es sind damit aber immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Formen gemeint (z.B. Landwirtin/Landwirt, Chauffeuse/Chauffeur usw.)
- ³ Sollte die französische Übersetzung der Richtlinie vom deutschen Originaltext abweichen, ist die deutsche Fassung verbindlich.

Art.1.2: Grundlagen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie stützt sich bei vielen ihrer Anforderungen auf eine Reihe gesetzlicher und privatrechtlicher Grundlagen. Wo möglich und sinnvoll wird auf die entsprechenden Grundlagen in Form einer durch Kommata getrennten Liste von Indexzahlen in eckigen Klammern verwiesen. Die entsprechenden Grundlagentexte finden sich in der jeweils aktuellen Fassung des Dokumentes "Transportkontrolle Gross- und Kleinvieh: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente" in Anhang 3: (Beispiel: [1.4.2, 1.5.1] steht für 1.4.2: Verkehrsregelverordnung Art.74 Abs.2 und 1.5.1: Tierseuchenverordnung Art.25 Abs.1).
- ² Darüber hinaus setzt sie Erkenntnisse aus wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten in kontrollierbare Anweisungen um und geht in manchen Punkten deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Art.1.3: Eidgenössische Gesetze, Verordnungen und weitere Dokumente

- ¹ Folgende gesetzliche Grundlagen für Transporte von Tieren beeinflussen und regeln in der jeweils aktuellen Fassung den Transport landwirtschaftlicher Nutztiere:
 - a. Tierschutzgesetz; SR 455 [TschG]
 - b. Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TschV]
 - c. Tierseuchenverordnung; SR 916.401 [TSV]
 - d. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 [VTS]

- e. Verkehrsregelverordnung; SR 741.11 [VRV]
 - f. Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01 [SVG]
 - g. Allgemeine Tiertransport Vorschriften für Huf- und Klauentiere sowie Geflügel der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
 - h. Erläuterungen zum Begleitdokument für Klauentiere
- ² Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung von Gesetzesanforderungen ist grundsätzlich Sache der zuständigen amtlichen Stellen. Der STS behält sich aber vor, auch aufgefallene Mängel, die nicht Teil eines Kontrollmandates sind, an die zuständigen amtlichen Stellen zu melden.

Definitionen

Art.1.4: Definition Gross- und Kleinvieh

- ¹ Als Kleinvieh gelten in dieser Richtlinie:
- a. Schweine
 - b. Schafe
 - c. Ziegen
 - d. Rinder bis zum abgeschlossenen Alter von 6 Monaten.
- ² Als Grossvieh gelten in dieser Richtlinie:
- a. Alle Kategorien der Rindergattung älter als 6 Monate
 - b. Pferde, Esel, Maultiere

Art.1.5: Definition Fahrzeuge

- ¹ Ist in dieser Richtlinie von "Fahrzeugen" die Rede, so sind damit Zugfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger (Auflieger) gemeint, in welche Tiere geladen und mit denen diese transportiert werden können.
- ² Nicht gemeint sind Autos, Traktoren etc., welche lediglich zum Ziehen der Transportfahrzeuge dienen und in denen keine Tiere befördert werden können.

Art.1.6: Definition Transportzug

- ¹ Als Transportzug wird in dieser Richtlinie eine Komposition aus Zugfahrzeug, allenfalls Anhänger und / oder Sattelanhänger (Auflieger) bezeichnet, welche aneinander gekoppelt und als Einheit dem Tiertransport dient.

Art.1.7: Definition gewerbsmässige, regelmässige und gelegentliche Tiertransporte

- ¹ Gewerbsmässige Tiertransporte liegen dann vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen gelten dann als gewerbsmässig, wenn diese für Dritte durchgeführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung für den Transport zu erhalten. [1.7]
- ² Im Rahmen dieser Richtlinie gelten auch folgende Hinweise zur Feststellung einer möglichen Gewerbsmässigkeit:
- a. Landwirtschaftliche Tiertransporte gelten mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug als gewerbsmässig, wenn der Landwirt mehr als durchschnittlich 1 Mal pro Woche bzw. mehr als 4 Mal pro Monat Tiere von Dritten in Schlachtbetriebe oder -Anlagen transportiert.
 - b. Tiertransporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Landwirte im Zusammenhang mit der Sömmerung, mit Märkten oder Ausstellungen gelten vorerst nicht als gewerbsmässig. [3.2]
- ³ Bei regelmässigen Tiertransporten werden durchschnittlich innert weniger als 16 Tagen mindestens zwei Transporte durchgeführt. [3.2]

- ⁴ Bei gelegentlichen Tiertransporten werden nur ausnahmsweise und unregelmässige, nicht gewerbsmässige Transporte durchgeführt (z.B. Landwirt bringt ab und zu eigene Tiere zum Metzger, zur Behandlung usw.). [3.2]

Kapitel 2: Anforderungen an die Transportfahrzeuge

Dokumente und Beschriftung der Transportfahrzeuge

Art.2.1: Mitführen des aktuellen Anhangs 4 der Tierschutzverordnung

- ¹ In Transportfahrzeugen, welche für Tiertransporte eingesetzt werden bzw. in deren Zugfahrzeug muss eine Kopie des aktuellen Anhangs 4 der Tierschutzverordnung (Mindestmasse für Besatzdichten beim Transport) griffbereit mitgeführt werden. [1.2.33, 3.1.2]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- ² Es ist auch zulässig, eine eigene, angepasste Liste der Mindestmasse mitzuführen, sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:
- Die Liste enthält mindestens die minimalen Flächenmasse pro Tier und die Mindesthöhen der Abteile, die im aktuell gültigen Anhang 4 der Tierschutzverordnung enthalten sind.
 - Die Liste enthält diese Masse mindestens für alle diejenigen Tierkategorien, welche mit dem entsprechenden Transportzug transportiert werden können.

Art.2.2: Mitführen eines Fähigkeitsausweises

- ¹ Jeder Chauffeur, welcher Tiere nach dieser Richtlinie transportiert, muss einen Ausweis / eine Bestätigung mitführen welche nachweist, dass er die gesetzlich vorgeschriebene Grundausbildung bzw. Weiterbildung absolviert hat. [1.2.39, 2.8.2, 2.10.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- ² Ausgenommen von dieser Pflicht sind zur Zeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und keine gewerbsmässigen Tiertransporte im Sinn von Art. 1.7 durchführen.

Art.2.3: Beschriftungen am Fahrzeug

- ¹ Transportfahrzeuge müssen die Aufschrift "Lebende Tiere", "Tiertransport" oder sinngemäss aufweisen. [1.2.34, 1.7, 3.1.2]

- Diese Aufschrift muss an Zugfahrzeugen, in welchen Tiere transportiert werden können, vorne und hinten, bei Anhängern mindestens hinten angebracht sein. [1.2.34, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- Sie muss gut lesbar sein, d.h. gross genug, nicht verblasst, nicht verdeckt oder abgerissen. [1.2.34, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.2.3:1a und Art.2.3:1b ergeben zusammen maximal eine Beanstandung.

- ² An Transportfahrzeugen muss die Grösse der den Tieren zur Verfügung stehenden Ladeflächen in m² pro Ladeboden angeschrieben sein. [1.2.33, 1.7, 3.1.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

- Die Beschriftungen müssen an einer gut sichtbaren Stelle angebracht und auch bei geöffneten Ladetüren zu sehen sein. [1.2.33, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

- b. Die Beschriftungen müssen gut lesbar sein, d.h. gross genug, nicht verblasst, nicht verdeckt oder abgerissen. [1.2.33, 1.7]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

Art.2.3:2a und Art.2.3:2b ergeben zusammen maximal eine Beanstandung.

- c. Die Beschriftungen müssen der tatsächlichen den Tieren zur Verfügung stehenden Ladefläche entsprechen (korrekte Messung siehe Art.2.16: („Messen der Ladebodenflächen“)) [3.1.4]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche ≤ 0.2 m²: keine Beanstandung

> Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche < 0.5 m²: leichte Beanstandung

> Wenn Differenz zwischen angeschriebener und tatsächlicher Ladefläche ≥ 0.5 m²: mittlere Beanstandung

> Wird die Beschriftung innerhalb von 6 Monaten nicht korrigiert und bei einer nächsten Kontrolle wieder beanstandet: Beanstandung wird ab einer Differenz > 0.2 m² um eine Stufe erhöht.

Inneneinrichtung der Transportfahrzeuge

Art.2.4: Fahrzeugwände

- ¹ Die Höhe der Fahrzeugwände beträgt für Kleinvieh mindestens 60 cm, für Grossvieh mindestens 150 cm. [1.3.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung

- ² Die Wände, Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen so beschaffen sein, dass keine Körperteile der Tiere während der Fahrt aus dem Fahrzeug herausragen können. [1.3.2]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung

Art.2.4:1 und Art.2.4:2 ergeben zusammen maximal eine mittlere Beanstandung.

Art.2.5: Dichtigkeit

- ¹ Der Boden, die Seitenwände und die Türen der Fahrzeuge müssen dicht sein für Kot, Harn und Einstreumaterial. [1.3.1, 1.4.1, 1.4.2, 1.5.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

- ² Allenfalls vorhandene Jauchestutzen müssen während des Viehtransportes geschlossen sein. [1.3.1, 1.4.1, 1.4.2, 1.5.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung

Art.2.5:1 und Art.2.5:2 ergeben zusammen maximal eine leichte Beanstandung.

Art.2.6: Sicherheit der Böden

- ¹ Alle Ladeböden müssen genügend tragfähig sein, d.h. die Böden dürfen keine Schadstellen wie z.B. durchrostete oder verfaulte Stellen aufweisen.

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung

Art.2.7: Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung

- ¹ Wände und Einrichtungen des Laderaumes müssen so konstruiert sein, dass die transportierten Tiere sich nicht verletzen können. [1.2.25, 1.3.1, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

- > *Wenn die Verletzungsgefahr gering ist: keine Beanstandung*
 - > *Wenn die Verletzungsgefahr mittel ist (z.B. durch stumpfe, in den Tierbereich hervorstehende Teile, zu niedrige Trenngitter zwischen den Abteilen, ...): mittlere Beanstandung*
 - > *Wenn die Verletzungsgefahr gross ist (z.B. durch scharfkantige, spitze, in den Tierbereich hervorstehende Teile, Spalten zwischen beweglichen Einrichtungen die grösser sind als die in der Tierschutzverordnung für Stallböden vorgeschriebenen maximalen Spaltenweiten, ...) und/oder die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sich Tiere erheblich verletzen: schwere Beanstandung*
- ² Löcher und Spalten am Boden, Roste über dem Jauchekasten etc. dürfen die in der Tierschutzverordnung für Stallböden vorgeschriebenen maximalen Spaltenweiten nicht überschreiten.

Verantwortlich: Transportfirma

- > *Wenn Spaltenweiten (z.B. von Abdeckungen) grösser sind als die zulässigen Spaltenweiten: mittlere Beanstandung*
- > *Wenn das Loch vom Ablaufstutzen grösser ist als die zulässige Spaltenweite und Tiere mit ihren Extremitäten hineinrutschen können: schwere Beanstandung*

Art.2.8: Abschlussgatter und Verschlüsse

- ¹ Alle Fahrzeuge müssen mit Abschlussgattern versehen sein, welche das Herausfallen oder Flüchten von Tieren bei geöffneten Laderaumtüren verhindern. Abschlussgatter müssen sowohl an Hecköffnungen wie an Seitenöffnungen angebracht sein. Die Abschlussgatter müssen eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.2.32, 3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Transportfirma

- > *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*
- ² Die Verschlüsse von Türen, Luken und Rampen müssen so gesichert werden können, dass sie sich nicht versehentlich, durch die Tiere oder aber durch Vibrationen etc. während der Fahrt öffnen können. [1.2.26, 1.3.1]

Verantwortlich: Transportfirma

- > *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.2.9: Beleuchtung des Laderaumes

- ¹ Es muss mindestens eine Beleuchtungsquelle vorhanden sein, um bei Bedarf den Laderaum zu beleuchten. [1.2.29, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur

- > *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*
- ² Diese kann fest eingebaut oder tragbar sein. [1.2.29, 3.1.1]

Art.2.10: Anbindemöglichkeiten

- ¹ Wird in einem Transportfahrzeug Grossvieh angebunden transportiert, so müssen geeignete Anbindevorrichtungen vorhanden sein. Siehe auch Art.3.14: („Anbinden von Tieren während des Transportes“).

Verantwortlich: Transportfirma

- > *Wenn nicht erfüllt: leichte Beanstandung*

Witterungsschutz und Lüftung

Art.2.11: Witterungsschutz

- ¹ Transportfahrzeuge müssen so ausgestattet sein, dass die transportierten Tiere jederzeit vor nachteiligen Witterungseinflüssen, insbesondere vor Regen und Sonne, geschützt werden können. [1.2.31, 1.3.1, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

- ² Bei moderaten Wetterverhältnissen und kurzen Transportzeiten kann ausnahmsweise auf das Mitführen eines Witterungsschutzes verzichtet werden. Ausschlaggebend dabei ist, dass keine Anzeichen von Kälte- oder Hitzestress oder Durchnässung beim Tier auftreten. [3.1.1]

Art.2.12: Lüftung

- ¹ Der Laderaum von Transportfahrzeugen muss genügend gelüftet werden können. [1.2.31, 1.3.1]
- ² Transportfahrzeuge müssen zu diesem Zweck über geeignete Lüftungsmöglichkeiten verfügen. [1.2.31, 1.3.1]
- ³ Fahrzeuge, welche den Transport von Tieren auf mehr als zwei Ebenen übereinander ermöglichen, müssen mit einer Ventilation versehen sein. Als Ventilation gilt in dieser Richtlinie eine Vorrichtung, die der genügenden Luftbewegung und der Beseitigung verbrauchter, verunreinigter Luft im Tierbereich dient. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmässige Luftzirkulation mit einer Minimalluftrate von 60m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren. [1.2.31, 1.3.1, 3.1.3, 3.1.5, 4.1.3 Abs 3.2]

Gesamtbewertung Lüftung:

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*

Fahrzeugeigene Verladeeinrichtungen

Art.2.13: Fahrzeugeigene Verladerampen

- ¹ Jedes Transportfahrzeug, ob Zugfahrzeug oder Anhänger, muss über mindestens eine fahrzeugeigene Verladerampe für einen allfälligen Notentlad verfügen. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
> *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*
- ² Ausgenommen davon sind Transportzüge, in denen mittels Verbindungsrampe Tiere vom Zugfahrzeug in den Anhänger oder umgekehrt getrieben werden können. Pro solchen Transportzug muss mindestens eine Verladerampe mitgeführt werden. [3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur
> *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*
- ³ Die begehbaren Flächen der Verladerampen müssen rutschfest gestaltet sein.
Siehe Art.3.1:3 („Zustand des Bodens; Gleitsicherheit“)
- ⁴ Alle fahrzeugeigenen Verladerampen verfügen ab einer Neigung von 10° über Querleisten. [1.2.15, 3.1.1]
Verantwortlich: Transportfirma
> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*
- ⁵ Der Übergang von der Rampe zum Ladeboden des Fahrzeuges muss so beschaffen sein, dass beim Verladen keine Spalten entstehen, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hinein rutschen können. [3.1.1]
Siehe Art.3.8:1 („Spalten am Boden“).

- ⁶ Auf das Mitführen von Verladerampen kann verzichtet werden, wenn das Transportfahrzeug bis auf Bodenniveau abgesenkt werden kann. [3.1.1]

Art.2.14: Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen

- ¹ Für jede eingesetzte Verladerampe müssen geeignete Seitenschutzvorrichtungen mitgeführt werden. [1.2.15, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur

> *Wenn kein Seitenschutz mitgeführt und Art.2.14:6 nicht erfüllt: schwere Beanstandung*

- ² Der eingesetzte Seitenschutz muss eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.2.15, 1.7, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma / Chauffeur

> *Wenn Seitenschutz eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und von 90 cm für Grossvieh aufweist: keine Beanstandung*

> *Wenn Seitenschutz niedriger als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh: schwere Beanstandung*

Siehe auch Art.3.7: („Seitenschutzeinrichtungen entlang des Treibweges“).

- ³ Der eingesetzte Seitenschutz für Verladerampen muss genügend stabil für die zu ladenden Tiere sein. [1.2.15, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> *Wenn der Seitenschutz auf Druck stark wackelt oder nachgibt aber nicht kippt oder bricht und somit teilweise noch einen Schutz vor Stürzen und/oder Ausbrechen der Tiere bietet: mittlere Beanstandung*

> *Wenn der Seitenschutz nur lose angelehnt oder instabil ist, auf Druck hin kippt oder bricht und somit keine Schutzfunktion bietet: schwere Beanstandung*

Aus Art.2.14:1, Art.2.14:2 und Art.2.14:3 wird die schwerste Beanstandung zur Gesamtbewertung des Seitenschutzes verwendet.

- ⁴ Der eingesetzte Seitenschutz muss so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht daran verletzen können. [1.2.15, 3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

Siehe Art.3.7:6 („Verletzungsgefahr Seitenschutz“).

- ⁵ Die Übergänge zwischen Seitenschutz, Verladerampe und Fahrzeugwänden bzw. Fahrzeugtüren müssen so beschaffen sein, dass beim Verladen keine Spalten entstehen, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hineinrutschen können oder durch welche die Tiere entweichen können. [3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

Siehe Art.3.8: („Spalten am Boden“).

- ⁶ Auf Seitenschutzvorrichtungen kann verzichtet werden

a. wenn die Ladefläche maximal 50 cm über Boden liegt UND die transportierten Tiere IMMER geführt werden, z.B. mit einem Halfter. [1.2.15]

b. wenn das Transportfahrzeug bis auf Bodenniveau abgesenkt werden kann. [3.1.1]

> *Diese Situationen werden mit einer Bemerkung festgehalten*

Art.2.15: Verhinderung des seitlichen Ausgleitens der Tiere auf der Verladerampe

- ¹ Die Verlade-Einrichtungen des Fahrzeugs (Verladerampen und Seitenschutz) müssen so beschaffen sein und zusammenspielen, dass ein seitliches Ausgleiten der Tiere über den Rampenrand hinaus verhindert wird. [3.1.1]

- ² Dazu darf unten der Abstand zwischen Seitenschutz und Rampe höchstens bis auf die Höhe der Fesselgelenke der Tiere reichen oder die Rampe muss auf der Seite eine Leiste aufweisen, welche das Durchrutschen unter der Seitenschutzwand verhindert. [3.1.1]

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn die Verladeeinrichtungen am Fahrzeug das seitliche Ausgleiten der Tiere nicht verhindern: schwere Beanstandung

Korrekte Messung der Ladeflächen, Einzelabteile und Abteilhöhen

Art.2.16: Messen der Ladebodenflächen

- ¹ Die den Tieren zur Verfügung stehenden Flächen je Ladeboden werden aufgrund der lichten Masse (Innenmasse) berechnet unter Abzug folgender Bereiche [3.1.1, 3.1.5]:
- a. Radkästen von mehr als 2 cm Höhe
 - b. Rinnen mit mehr als 2 cm Tiefe
 - c. Umlaufende Absätze
 - d. Flächen mit mehr als 10° Neigung
 - e. Flächen mit ungenügender Minimalhöhe
 - f. Fest eingebaute Einrichtungsteile
- ² Die Flächenbeschriftungen am Fahrzeug (siehe Art.2.3:2 („Beschriftungen am Fahrzeug“)) müssen den so berechneten, den Tieren tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen entsprechen. [3.1.1]
- ³ Hinweise zur korrekten Vermessung von Transportfahrzeugen finden sich im Anhang 2: („Vermessen von Transportfahrzeugen“) dieser Richtlinie.

Art.2.17: Messen der Flächen von Einzelabteilen

- ¹ Die Flächen von Einzelabteilen - das heisst von mit Hilfe geeigneter Trenngitter etc. erstellter Unterteilungen der Ladebodenflächen - errechnen sich ebenfalls aufgrund der lichten Masse. [3.1.1]
- ² Hinweise zur korrekten Vermessung von Transportfahrzeugen finden sich im Anhang 2: („Vermessen von Transportfahrzeugen“) dieser Richtlinie.

Art.2.18: Messen der Abteilhöhen

- ¹ Die Höhen der Transportabteile werden im Lichtmass gemessen. Das heisst, dass die Messung vom höchsten Punkt des Bodens, auf welchem die Tiere stehen, bis zum tiefsten Punkt der Abteildecke, wie z.B. die Unterkante der Verstreben des Fahrzeugdaches oder der hochstellbaren oberen Ladefläche, zu erfolgen hat. [3.1.1]
- ² Es müssen folgende Masse am gesamten Transportzug (Zugfahrzeug, Anhänger, Sattelanhänger (Auflieger)) in fahrbereitem Zustand gleichzeitig eingehalten werden [3.1.1, 3.1.5, 1.3.3, 1.6.1]:
- a. die Minimalhöhen der Abteile gemäss dieser Richtlinie (siehe Artikel 3.18 und Anhang 1) auf allen Ladeböden (ohne Toleranz)
 - b. die Gesamthöhe des Fahrzeuges inklusive Anhänger und Sattelanhänger (Auflieger) von maximal 4 m (ohne Toleranz)
- ³ Diese Vorgaben müssen auch während der Fahrt mit geladenen Tieren eingehalten sein.
- ⁴ Die Minimalhöhe der Abteile muss darüber hinaus zu jeder Zeit, während der sich Tiere im entsprechenden Abteil aufhalten, eingehalten werden. Also auch z.B. beim Be- oder Entladen im nicht fahrbereiten Zustand.

Art.2.19: Allgemeines zum Vermessen von Fahrzeugen

- ¹ Im Bedarfsfalle hat der Kontrolldienst STS das Recht, ein Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeuginhabers gemeinsam mit einem amtlichen oder einem anderen unabhängigen Fahrzeug-Fachexperten (z.B. MFK, TCS) an einem vom Kontrolldienst STS bestimmten Ort zu vermessen. [3.1.5]
- ² Dreistöckige Fahrzeuge, die bei Transporten von Labeltieren eingesetzt werden, müssen zwingend kostenpflichtig vom Kontrolldienst STS vermessen werden und erhalten einen Vermessungsausweis mit den entsprechenden Abzügen [3.1.5].

Kapitel 3: Verladen, Umladen, Transportieren und Abladen der Tiere

Vorbereitung der Transportabteile

Art.3.1: Zustand des Bodens im Transportabteil

- ¹ Der Boden des Transportabteils muss genügend trocken sein. [1.2.23, 3.1.1]
Verantwortlich: Chauffeur
 - > *Wenn teilweise nass: Bemerkung*
 - > *Wenn stark vernässt: mittlere Beanstandung*
 - > *Wenn sumpfig mit viel nassem Kot: schwere Beanstandung*
- ² Das Transportabteil muss mit geeignetem Einstreumaterial in genügender Menge eingestreut werden, damit die Ausscheidungen der Tiere aufgesaugt werden können. [1.2.23, 1.4.1]
Verantwortlich: Chauffeur
 - > *Wenn keine Einstreu: mittlere Beanstandung*
- ³ Alle Böden müssen genügend gleitsicher sein oder durch Einsatz von entsprechendem Einstreumaterial gleitsicher hergerichtet sein. [1.2.27, 1.3.1, 3.1.1]
Verantwortlich: Chauffeur
Siehe auch Art.3.9:3 („Stufen und Rampen; Gleitsicherheit“).
 - > *Wenn nur selten Tiere ausrutschen: keine Beanstandung*
 - > *Wenn Tiere öfters ausrutschen oder stolpern („öfters“ = ein Viertel der Tiere oder mehr rutscht oder stolpert): mittlere Beanstandung*
 - > *Wenn Tiere häufig ausrutschen oder stolpern („häufig“ = mehr als ein Drittel der Tiere rutscht oder stolpert): schwere Beanstandung**Art.3.1:1, Art.3.1:2 und Art.3.1:3 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung des Zustandes des Bodens wird die schwerste Beanstandung verwendet.*

Art.3.2: Mitführen von Waren und Trenngittern im Transportabteil

- ¹ Auf der Ladefläche mitgeführte Waren und Trenngitter müssen gut gesichert sein. [1.2.36]
Verantwortlich: Chauffeur
 - > *Wenn leichte Gegenstände nicht gesichert sind: Bemerkung*
 - > *Wenn schwere Gegenstände und/oder Trenngitter nicht gesichert sind: schwere Beanstandung*
- ² Sie müssen so mitgeführt werden, dass sie für die Tiere keine Verletzungsgefahr darstellen und nötige Bewegungsabläufe, zum Beispiel bei angebundenen Tieren, nicht beeinträchtigen. [1.2.36]
Verantwortlich: Chauffeur
 - > *Wenn die Verletzungsgefahr gering ist: keine Beanstandung*
 - > *Wenn die Verletzungsgefahr mittel ist (z.B. durch stumpfe, in den Tierbereich hervorstehende Teile): mittlere Beanstandung*

> Wenn die Verletzungsgefahr gross ist (z.B. durch scharfkantige, spitze, in den Tierbereich hervorstehende Teile) und/oder die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sich Tiere erheblich verletzen: schwere Beanstandung
Art.3.2:1 und Art.3.2:2 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung wird die schwerste Beanstandung verwendet.

Auswahl der zu transportierenden Tiere

Art.3.3: Vorbereitung der zu transportierenden Tiere

- 1 Tiere sollten bereits vor dem Transport vom Tierhalter gruppiert werden. [3.1.1]
- 2 Der Tierhalter darf nur solche Tiere zusammen gruppieren, die nicht unverträglich sind. [1.2.14, 3.1.1]
- 3 Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind.
- 4 Alle Tiere sind durch den Tierhalter mit den nötigen Ohrmarken versehen.

Verantwortlich: Landwirt

> Wenn nicht erfüllt: Meldung an Labelinhaber

Art.3.4: Mischen unverträglicher Tiere

- 1 Der Chauffeur sollte beim Aufladen darauf achten, dass keine unverträglichen Tiere aus verschiedenen Betrieben gemischt werden. [1.2.14, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn nicht erfüllt: Bemerkung

Siehe auch Art.3.13: („Unterbringung unverträglicher Tiere“)

Art.3.5: Transportfähigkeit

- 1 Es dürfen nur gehfähige Tiere verladen werden. Als gehfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten Tiere, welche in der Lage sind, selbständig und aus eigener Kraft das Transportfahrzeug zu besteigen. Ausgenommen von dieser Regel sind Tiere, welche in das Transportfahrzeug getragen werden können. Transportfähig mit Einschränkung sind Tiere, die einzeln in einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug transportiert werden, zudem vom Tierarzt behandelt und transportfähig gemacht wurden und deren Transportfähigkeit vom Tierarzt schriftlich bestätigt wurde. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn gehunfähige Tiere verladen werden: sehr schwere Beanstandung

- 2 Es dürfen keine Tiere mit erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden. Dazu zählen Tiere mit offenen Knochenbrüchen mit Blutungen, Tiere mit offenen Wunden, die eine Körperhöhle eröffnen wie z.B. Brust-, Bauch- oder Schädelhöhle, festliegende Tiere, Tiere bei denen die inneren Organe wie Därme, Magen, Gebärmutter von aussen gut sichtbar sind (min. 10cm), Tiere mit offensichtlichem, stark gestörtem Allgemeinbefinden und neugeborene Tiere mit offener Nabelwunde. Transportfähig mit Einschränkung sind Tiere, die einzeln in einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug transportiert werden, zudem vom Tierarzt behandelt und transportfähig gemacht wurden und deren Transportfähigkeit vom Tierarzt schriftlich bestätigt wurde. [3.1.1, 3.1.2, 3.1.4, 3.3, 4.1.1, 4.1.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn Tiere mit schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden: sehr schwere Beanstandung

Art.3.5:1 und Art.3.5:2 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung wird die schwerste Beanstandung verwendet

- 3 Hochträchtige Tiere oder solche die kurz zuvor geboren haben, Tiere mit leichter Einschränkung am Bewegungsapparat (Aufgrund z.B. des Alters, der Nutzung, eines Klauenleidens oder einer leichten Gelenkentzündung werden nicht alle vier Beine gleichmässig belastet), mit kleinen Hautverletzungen (die Haut ist grossflächig geschüft oder durchtrennt und kann leicht bluten), mit kleinen Abszessen, mit leichten Lungenproblemen ohne Fieber, mit leichten Organvorfällen (bis 10cm Ausstülpung) oder von Eltern abhängige Jungtiere dürfen nur unter besonde-

ren Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Sie müssen in separaten Abteilen, mit angepasster Einstreu, idealen klimatischen Bedingungen und regelmässiger Überwachung durch den Transporteur transportiert werden. [1.2.9, 1.2.10, 3.1.1, 3.1.4, 3.3]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn solche Tiere nicht unter besonderen Vorsichtsmassnahmen (z.B. einzeln, angepasste Einstreu, regelmässige Überwachung) geladen werden: *schwere Beanstandung*

- ⁴ Bei zweifelhaften Fällen nimmt der Chauffeur solche Tiere nur dann mit, wenn der Tierhalter ein schriftliches Attest eines Tierarztes vorlegen kann, welches die Transportfähigkeit bescheinigt: z.B. Tiere mit gestörter Reaktion auf die Umwelt, Tiere mit schweren Euter- oder Lungenentzündungen, Durchfallerkrankungen, sehr stark abgemagerte Tiere, Tiere mit Hornabriss. [3.1.1, 3.1.4, 3.3]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn solche Tiere ohne entsprechendes Attest transportiert werden: *schwere Beanstandung*

Gestaltung der Treibwege

Die Verantwortung für die Gestaltung der Treibwege liegt für den Bereich vom Stall bis zur Fahrzeugrampe beim Landwirt. Für die Gestaltung des Treibweges ab der Fahrzeugrampe incl. der optimalen Positionierung des Fahrzeuges ist der Chauffeur verantwortlich.

Art.3.6: Allgemeine Treibweggestaltung

- ¹ Die Treibwege müssen ohne störende Einflüsse für die Tiere gestaltet werden. [3.1.1] Dazu sollten sie:
- klar vorgegeben und ohne scharfen Richtungswechsel sein.
 - möglichst eben und trittsicher sein.
 - möglichst wenig Kontraste in Wand und Bodenmaterialien aufweisen.
 - frei von Treibhindernissen wie herumliegende Schläuche, Besen, etc. sein.
 - blendfrei ausgeleuchtet werden. Starker Schattenwurf ist zu vermeiden.
 - keine Engstellen in Kurven aufweisen.
 - Die Treibwege sollten so gestaltet sein, dass die Tiere nirgendwo vom vorgegebenen Weg abweichen können.
 - Störfaktoren wie frei laufende Hunde, laufende Motoren etc. sollten während des Treibvorganges entfernt bzw. abgestellt werden.

> Wenn Hindernisse vorhanden sind, welche den Gehfluss der Tiere deutlich behindern: *Anzeichen für deutlich behinderten Gehfluss: Die ersten Tiere einer Gruppe schrecken zurück und gehen nur durch Druck der nachfolgenden Tiere weiter. Tiere können durch mässigen Einsatz von Treibmitteln (Stimme, leichtes Klatschen) zum Gehen bewegt werden (keinesfalls Einsatz von E-Treiber). Tiere schrecken erst zurück, gehen dann aber selbständig an dem Hindernis vorbei.*

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung

> Wenn Hindernisse vorhanden sind, welche den Gehfluss der Tiere stark stören: *Anzeichen für stark gestörten Gehfluss: Es kommt zum Tierstau. Dieser kann nur durch Einsatz vom E-Treiber oder sonstigem starken Einsatz von Treibmitteln (kräftige Stockschläge, Tritte etc.) aufgelöst werden. Tiere kehren vor dem Hindernis um. Komplettes Verweigern des Vorwärtsgehens. Ziehen am Halfter etc. nötig. („Steht wie ein Esel“)*

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Art.3.7: Seitenschutzeinrichtungen entlang des Treibweges

- ¹ Die ganze Länge der eingesetzten Rampen und der Treibwege muss mit geeigneten Seitenschutzeinrichtungen gesichert werden. [1.2.15, 3.1.1]

> Wenn ein Seitenschutz nicht vorhanden ist obwohl nötig (Ausnahmen siehe Art.3.7:9):

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

- 2 Geeignete Seitenschutzeinrichtungen sind zum Beispiel:
 - a. Seitenschutzwände des Transportfahrzeuges
 - b. fest installierte Wände von Treibwegen, Stallwände etc.
 - c. mobil einsetzbare Begrenzungen wie mobile Bretterwände, Panels etc.
- 3 Die eingesetzten Seitenschutzeinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 80 cm für Kleinvieh und von mindestens 100 cm für Grossvieh aufweisen. [1.7]
 - > Wenn Seitenschutz eine Mindesthöhe von 72 cm für Kleinvieh und von 90 cm für Grossvieh aufweist: keine Beanstandung
 - > Wenn Seitenschutz niedriger ist als 72 cm für Kleinvieh und niedriger als 90 cm für Grossvieh:
 Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Siehe auch Art.2.14:2 („Mitgeführter Seitenschutz für fahrzeugeigene Verladerampen“)
- 4 Die eingesetzten Seitenschutzeinrichtungen, ob fahrzeugeigen oder betriebsseitig, müssen genügend stabil für die damit zu ladenden Tiere sein. Sie müssen derart fixiert sein, dass sie nicht während des Treibvorganges von alleine oder durch äussere Einwirkung umfallen können. [1.2.15, 3.1.1]
 - > Wenn Seitenschutz stark nachgibt:
 Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
 - > Wenn Seitenschutz nur lose angelehnt und instabil ist, kippt oder bricht:
 Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
- 5 Die Seitenschutzeinrichtungen müssen so eingerichtet werden, dass beim Treiben nirgendwo Spalten entstehen, durch welche die Tiere entweichen können. [1.2.15]
 - > Wenn nicht erfüllt: Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung
- 6 Der eingesetzte Seitenschutz muss ausserdem so beschaffen sein, dass er keine Verletzungsgefahren für die Tiere beinhaltet. [1.2.15, 3.1.1]
 - > Wenn die Verletzungsgefahr erheblich ist (Seitenschutz kippt, hat stumpf vorstehende Teile etc.):
 Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
 - > Wenn die Verletzungsgefahr sehr gross ist (Seitenschutz deckt nicht den ganzen Treibweg ab, hat scharfe vorstehende Teile etc.):
 Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
 Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Siehe auch Art.2.7:1 („Verletzungsgefahr für Tiere an der Inneneinrichtung“)
- 7 Es wird empfohlen, Seitenschutzeinrichtungen zu verwenden, welche für die Tiere blickdicht sind.
- 8 Nicht erlaubt zur Begrenzung von Treibwegen sind Elektrozäune. [3.1.1]
- 9 Auf Seitenschutzeinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Tiere am Halfter geführt werden. Auf die Seitenschutzwände an der Fahrzeugrampe kann auch bei geführten Tieren nur dann verzichtet werden, wenn der Ladeboden nicht höher als 50 cm über Grund liegt. [1.2.15, 3.1.1]

Aus Art.3.7:1, Art.3.7:3, Art.3.7:4, Art.3.7:5 und Art.3.7:6 wird die schwerste Beanstandung zur Gesamtbewertung des Seitenschutzes verwendet.

Art.3.8: Spalten am Boden

- ¹ Beim Verladen dürfen keine Spalten zwischen den Verladeeinrichtungen (z.B. zwischen Fahrzeugboden und Laderampe oder zwischen Laderampe und betriebsseitigem Treibgang) vorhanden sein, in welche Tiere mit den Gliedmassen oder Teilen von Gliedmassen hinein rutschen können. [1.2.15, 3.1.1]
 - > *Wenn Spalten so gross sind, dass Extremitäten der Tiere durchpassen:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung*
 - > *Wenn Spalten so gross sind, dass Tiere durchfallen können:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung*

Art.3.9: Stufen und Rampen

- ¹ Stufen auf dem Treibweg müssen niedriger als 25 cm sein (Empfehlung für Schweine: maximal 15 cm). [3.1.1, 3.1.5]
 - > *Wenn Stufen höher sind als 25cm :
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung*
- ² Die Neigung der Treibwege und benutzten Rampen, ob fahrzeugseitig oder vom Landwirtschaftsbetrieb gestellt, sollte für Schweine geringer als 20° und für Rinder geringer als 30° sein. [3.1.1]
 - > *Wenn Neigung grösser ist als 20° für Schweine bzw. grösser als 30° für Rinder:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung*
- ³ Rampen und Steigungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere darauf nicht ausrutschen oder stolpern. [1.2.15]
 - > *Wenn nur selten Tiere ausrutschen: keine Beanstandung*
 - > *Wenn Tiere öfters ausrutschen oder stolpern („öfters“ = ein Viertel der Tiere oder mehr rutscht oder stolpert):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung*
 - > *Wenn Tiere häufig ausrutschen oder stolpern („häufig“ = mehr als ein Drittel der Tiere rutscht oder stolpert):
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung*

Siehe auch Art.3.1:3 („Zustand des Bodens; Gleitsicherheit“)

Art.3.10: Beleuchtung des Treibweges

- ¹ Die Beleuchtung für den gesamten Treibweg muss so gestaltet sein, dass die Tiere ins Helle laufen können. [3.1.1]
- ² Allenfalls verwendete künstliche Beleuchtung darf die Tiere nicht blenden. [1.2.16, 3.1.1]

Verantwortlich:
Chauffeur für Ausleuchtung Fahrzeuginneres; Landwirt für Ausleuchtung betriebsseitige Treibwege

 - > *Wenn die Beleuchtung in Treibrichtung geringer wird oder die Tiere blendet:
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung*

Angepasstes Treiben und Umgang mit den Tieren

Verantwortlich sind der Chauffeur und / oder Landwirt je für die eigenen Handlungen. Für Handlungen von weiteren Hilfspersonen ist der jeweils Weisungsberechtigte verantwortlich (z.B. Landwirtschaftl. Betriebsleiter für Landwirtschaftslehrling oder Grossvater etc.)

Art.3.11: Treiben

- ¹ Der Umgang mit den Tieren und die Treibweise muss so sein, dass die Tiere nicht unnötig erschreckt, gestresst oder gar verletzt werden. [1.2.12, 1.2.38, 2.1.3, 2.2.11, 2.6.1, 2.7.3, 3.1.1]

- 2 Das Treiben muss ruhig und mit der nötigen Geduld erfolgen. [3.1.1]
- 3 Es dürfen nur geeignete Treibhilfen verwendet werden. [3.1.1] Dies sind zum Beispiel:
 - a. für Schweine die Stimme, Treibbretter, Klatschen, Wedel, Plastikstöcke, raschelnde Säcke, die Hände etc.
 - b. für Rinder die Stimme, Klatschen, Besen, Stöcke, die Hände etc.
- 4 Einzeltiere dürfen nur dann vorwärts getrieben werden, wenn sie die Möglichkeit haben, nach vorne auszuweichen. [3.1.1]
- 5 Die Gruppe der getriebenen Tiere sollte nicht zu gross sein, so dass auch die vorderen Tiere die Signale des Treibers erkennen können. [3.1.1]
- 6 Die Treibwege dürfen beim Treiben nicht durch Personen oder Gegenstände verstellt werden. [3.1.1]
- 7 Das Laufen entgegen der Treibrichtung im Sichtbereich der Tiere sollte nach Möglichkeit vermieden werden. [3.1.1]

Gesamtbewertung Treiben:

- > *Wenn Treibwege beim Treiben verstellt werden:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: leichte Beanstandung
- > *Wenn die Tiere unnötig erschreckt und gestresst werden:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: mittlere Beanstandung
- > *Wenn die Tiere verletzt werden:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: schwere Beanstandung

Art.3.12: Verbotene Massnahmen und Hilfsmittel beim Treiben

- 1 Das Festhalten, Ziehen, Drehen, Hochheben oder Schieben oder sonstige Manipulation am Schwanz von Tieren führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Schmerzen und innerlichen Verletzungen, Verschiebungen von Wirbelkörpern oder gar Brüchen der Schwanzwirbelsäule und ist verboten. [1.2.38]
 - > *Kurzzeitiges Festhalten des Schwanzes ohne Kraftanwendung: Bemerkung*
 - > *Festhalten des Schwanzes ohne Kraftanwendung um störendes Schwanzschlagen zu verhindern: Bemerkung*
 - > *Alle übrigen Schwanzmanipulationen:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung
- 2 Ebenso ist das Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulation an den Ohren von Tieren verboten. [1.2.12]
 - > *Jegliche Manipulation an den Ohren:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung
- 3 Der Einsatz gefährlicher Treibhilfen, zum Beispiel spitze Gegenstände wie Heugabeln etc., ist nicht erlaubt. [1.2.12]
 - > *Einsatz gefährlicher Treibhilfen:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung
- 4 Der Einsatz von Elektrotreibern ist während dem gesamten Transportvorgang inklusive aller Auflade-, Ablade- und Umladevorgänge nicht zugelassen. [2.1.3, 2.6.1, 2.7.3]
 - > *Einsatz von Elektrotreibern:*
Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber
Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung

⁵ Das Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile ist strengstens verboten. [1.2.38]

> *Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile:*

Falls im Verantwortungsbereich des Landwirtes: Meldung an den Labelinhaber

Falls im Verantwortungsbereich des Chauffeurs: sehr schwere Beanstandung

Unterbringung der Tiere in den Transportabteilen

Art.3.13: Unterbringung unverträglicher Tiere

¹ Unverträgliche Tiere sollten nicht gemischt werden. [1.2.13, 1.2.14, 3.1.1]

² Dies gilt insbesondere für Schweine von verschiedenen Betrieben. Diese dürfen nicht im selben Abteil transportiert werden. [1.2.14]

Verantwortlich: Chauffeur

Siehe auch Art.3.4: („Mischen unverträglicher Tiere“).

Art.3.14: Anbinden von Tieren während des Transportes

¹ Es dürfen nur Rinder älter als 4 Monate angebunden transportiert werden. [1.2.41, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: schwere Beanstandung*

² Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden. [1.2.18] Erlaubt ist das „Durchschlaufen“ des Anbindestrickes durch den Nasenring von Munis zu Sicherungszwecken und nur so, dass kein direkter Zug auf den Nasenring entstehen kann. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn Rinder an Hörnern, am Nasenring oder mit Schnüren angebunden sind: sehr schwere Beanstandung*

³ Werden Tiere im Fahrzeug angebunden, so muss dies so erfolgen, dass sie in normaler Körperhaltung aufrecht stehen können. [3.1.1]

⁴ Ferner muss die Länge der Anbindung zulassen, dass Tiere, welche während des Transportes umfallen oder abliegen, wieder aufstehen können. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn Anbindelänge OK, aber zu hoch angebunden: Bemerkung*

> *Wenn Anbindelänge zu kurz, aber Höhe OK: Bemerkung*

> *Wenn zu kurz und zu hoch angebunden: mittlere Beanstandung*

⁵ Es dürfen nur so viele Tiere im Fahrzeug angebunden werden, dass diese auch wieder ohne Probleme ausgeladen werden können, insbesondere wenn sich die Tiere beim Ausladen drehen müssen. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

⁶ Angebundene Tiere müssen mit geeigneten Mitteln von freilaufenden Tieren getrennt und vor diesen geschützt sein. [3.1.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: mittlere Beanstandung*

Art.3.14:3, Art.3.14:4, Art.3.14:5 und Art.3.14:6 ergeben zusammen maximal eine Beanstandung. Zur Gesamtbewertung wird die schwerste Beanstandung verwendet.

Art.3.15: Mindestflächen pro Tier

¹ Eine der wichtigsten Massnahmen zur Verhinderung von Tierleid und Transportstress ist die Vermeidung von Überbelegungen im Transportfahrzeug. Diesem Aspekt von Labeltiertransporten muss besondere Beachtung geschenkt werden.

² Die Mindestflächen, die jedem einzelnen Tier während des Transportes zur Verfügung stehen müssen, sind im Anhang 1: („Tabellen Platzbedarf Tiertransporte“) dieser Richtlinie zusammengefasst. [1.2.40]

³ Die maximale Besatzdichte pro Ladeboden, die sich aus den vorgegebenen Mindestflächen ergibt, muss auf jeden Fall strikt eingehalten werden. [3.1.1]

⁴ Im Grundsatz gilt, dass auf einem Ladeboden jedem transportierten Tier mindestens die gesamte vorgeschriebene Mindestfläche zur Verfügung stehen muss. Wenn also rechnerisch aufgrund der vorhandenen Ladebodenfläche z.B. 20.6 Tiere transportiert werden könnten, so dürfen maximal 20 Tiere aufgeladen werden. [3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> Wenn die gemessene Fläche nach einem Zuschlag von 0.1m² Fehlertoleranz zugunsten des Chauffeurs zu gering ist für die Anzahl geladener Tiere (Ladefläche mit höchster Überbelegung): sehr schwere Beanstandung

⁵ Die Besatzdichte darf auch in den Einzelabteilen nicht überschritten werden [3.1.1].

Verantwortlich: Chauffeur

> Zu wenig Fläche: 0 - 0.4m²: keine Beanstandung

> Zu wenig Fläche: 0.41 - 0.8m² (Für Abteil mit höchster Überbelegung): leichte Beanstandung

> Zu wenig Fläche: 0.81 - 1.2m² (Für Abteil mit höchster Überbelegung): mittlere Beanstandung

> Zu wenig Fläche: 1.21m² - 1.6m² (Für Abteil mit höchster Überbelegung): schwere Beanstandung

> Zu wenig Fläche: > 1.6m² (Für Abteil mit höchster Überbelegung): sehr schwere Beanstandung

⁶ Bereiche mit schrägen Boden (>10°) oder unzureichender Mindesthöhe müssen abgesperrt werden. Die Pflicht zum Absperrern entfällt bei Fahrzeugen, die vor 2016 in Betrieb genommen wurden [3.1.4, 3.1.5].

Verantwortlich: Chauffeur

> nicht abgesperrt: schwere Beanstandung

Gesamtbewertung Besatzdichte: Die Punkte „maximale Besatzdichte pro Ladeboden“ (siehe Art.3.15:4), „maximale Besatzdichte pro Einzelabteil“ (siehe Error: Reference source not found), „maximales Platzangebot“ (siehe Art.3.17:2) und „Abtrennen schräger Böden und unzureichender Abteilhöhe“ (siehe Art.3.15:6) werden mit je einer Beanstandung bewertet. Als Gesamtbewertung der Besatzdichte wird nur die schwerste Beanstandung der oben genannten Punkte genommen.

Art.3.16: Abteilgrößen

¹ Unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestfläche pro Tier müssen die Abteile so eingestellt werden, dass die Tiere sich keine Schürfwunden etc. aufgrund knapper Platzverhältnisse zuziehen können. [3.1.1]

² Die Abteile müssen an die Tierlänge angepasst sein. [1.2.25, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn die Länge knapp ist und das Ausladen erschwert ist: Bemerkung

> Wenn das Tier nicht weichen kann und dadurch Verletzungen entstehen: schwere Beanstandung

Art.3.17: Maximales Platzangebot

¹ Den Tieren darf aus Gründen der Verletzungsverhütung, zum Beispiel bei Vollbremsungen, auch nicht zu viel Fläche zur Verfügung stehen.

² Es sollte pro Tier maximal die doppelte Minimalfläche vorhanden sein. [1.2.30]

Verantwortlich: Chauffeur

> Wenn den Tieren mehr als die doppelte Minimalfläche (nach Abzug von 0.1 m² Fehlertoleranz) zur Verfügung steht und die Abteiltiefe grösser als eine Tierlänge ist: mittlere Beanstandung

³ Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Abteiltiefe nicht wesentlich grösser ist als die 1.5-fache Tierlänge der transportierten Tierkategorie. [3.1.1]

Gesamtbewertung Besatzdichte: Die Punkte „maximale Besatzdichte pro Ladeboden“ (siehe Art.3.15:4), „maximale Besatzdichte pro Einzelabteil“ (siehe Error: Reference source not found), „maximales Platzangebot“ (siehe Art.3.17:2) und „Abtrennen schräger Böden und unzureichender Abteilhöhe“ (siehe Art.3.15:6) werden mit je einer Beanstandung bewertet. Als Gesamtbewertung der Besatzdichte wird nur die schwerste Beanstandung der oben genannten Punkte genommen.

Art.3.18: Abteilhöhen

- ¹ Die Abteilhöhen müssen im Minimum den Vorgaben im Anhang 1: („Tabellen Platzbedarf Tiertransporte“) dieser Richtlinie entsprechen. [1.2.40]
- ² Bereiche, welche die definierte Mindesthöhe nicht erreichen, müssen abgesperrt werden. Die Pflicht zum Absperrern entfällt bei Fahrzeugen, die vor 2016 in Betrieb genommen wurden (Siehe auch Art.2.16:). [3.1.5]
- ³ Wesentlich ist, dass jedes Tier in normaler Körperhaltung stehen können muss, ohne mit dem tiefsten Punkt der Abteildecke, wie z.B. der Unterkante der Verstrebrungen des Fahrzeugdach oder der hochstellbaren oberen Ladefläche, in Berührung zu kommen. [3.1.1, 3.1.4]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn die Abteilhöhen nicht den Vorgaben entsprechen: schwere Beanstandung*

Während und nach der Fahrt

Art.3.19: Fahrverhalten

- ¹ Das Fahrverhalten des Chauffeurs muss so bemessen sein, dass den Tieren starke Beschleunigungen erspart bleiben. Die Fahrweise muss vorsichtig sein. Die Kurvengeschwindigkeiten müssen tief sein und das Beschleunigen und Abbremsen muss angemessen und gleichmässig erfolgen. [1.2.21, 3.1.1]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn Fahrweise nicht angemessen ist: mittlere Beanstandung*

Art.3.20: Fahrzeugreinigung

- ¹ Die Fahrzeugreinigung nach einem Transport muss korrekt durchgeführt werden, um die Verschleppung von Tierkrankheiten zu verhindern (im Schlachthof zum Beispiel vor dem Verlassen der Schlachthanlage). [1.2.22, 1.5.2]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn Fahrzeugreinigung nicht durchgeführt: leichte Beanstandung*

Kapitel 4: Anforderungen an den Gesamttransport, die Begleitdokumente und die Rückverfolgbarkeit

Begleitdokumente

Art.4.1: Vollzählige Begleitdokumente

- ¹ Der Chauffeur überprüft bei Übernahme der Tiere, ob alle Begleitdokumente vorhanden sind und der Tierhalter diese vollständig und ordnungsgemäss ausgefüllt hat. [1.2.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht alles erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.4.2: Begleitdokument: Obligatorische Angaben (Tierhalter) [1.8]

- ¹ Die Angaben zu Herkunftsbetrieb, Tieren, Tieranzahl, Bestimmungsort und Bestimmungszweck sind vollständig, korrekt und lesbar ausgefüllt.
- ² Die Datumsangabe ist vorhanden und wahrheitsgetreu.
- ³ Die Unterschrift des Tierhalters ist vorhanden.

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht alles erfüllt: leichte Beanstandung*

Art.4.3: Begleitdokument

- ¹ Die Angaben zu Fahrzeug und Chauffeur sind korrekt und lesbar ausgefüllt und plausibel.

- 2 Die Beladezeit sowie die reine Fahrzeit ist vom Chauffeur korrekt und lesbar ausgefüllt und plausibel. Als Beladezeit gilt die Abgangszeit auf dem Herkunftsbetrieb. [3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn keine oder falsche Angaben: schwere Beanstandung*

Transportdauer und -verlauf, Nachverfolgbarkeit

Art.4.4: Reine Fahrzeit

- 1 Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. "die Räder rollen". [3.1.1]

- 2 Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort. [3.1.1]

- 3 Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen. [1.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn überschritten: schwere Beanstandung*

- 4 Werden die Tiere während mindestens zwei Stunden so untergebracht, dass ihnen Bedingungen nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Stallhaltung der entsprechenden Tierkategorie zur Verfügung stehen, sie Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden und die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind, so gilt der Transport als beendet. Bei der Weiterfahrt beginnt ein neuer Transport und damit eine neue Messung für die Gesamttransportzeit. [3.1.1, 1.2.43]

- 5 Die maximale reine Fahrzeit für das jeweilige Label darf nicht überschritten werden. [2.1.8, 2.2.5, 2.8.2] Die jeweiligen Vorschriften für die unterschiedlichen Label finden sich im Anhang 3: („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie.

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn überschritten: mittlere Beanstandung*

Art.4.5: Gesamttransportzeit

- 1 Die Gesamttransportzeit ist die gesamte Zeit, während der ein Tier unterwegs ist. Sie beinhaltet z.B. auch die Zuladezeiten auf Landwirtschaftsbetrieben, Umladezeiten, Fahrpausen, Aufenthaltszeiten auf Märkten und ähnliches.

- 2 Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier beim Aufladen auf dem ursprünglichen Herkunftsort und endet beim Abladen am abschliessenden Zielort. [3.1.1]

- 3 Werden die Tiere während mindestens zwei Stunden so untergebracht, dass ihnen Bedingungen nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Stallhaltung der entsprechenden Tierkategorie zur Verfügung stehen, sie Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden und die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind, so gilt der Transport als beendet. Bei der Weiterfahrt beginnt ein neuer Transport und damit eine neue Messung für die Gesamttransportzeit. [3.1.1, 1.2.43]

- 4 Die maximale Gesamttransportzeit beträgt 8 Stunden [1.2.42]. Die Gesamttransportzeit für das jeweilige Label darf nicht überschritten werden. [2.1.8, 2.2.5, 2.8.2] Die jeweiligen Vorschriften für die unterschiedlichen Label finden sich im Anhang 3: („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie.

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn überschritten: mittlere Beanstandung*

Art.4.6: Transportverzögerungen

¹ Der Transport sollte ohne vermeidbare Verzögerung erfolgen. [1.2.6, 3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht erfüllt: Bemerkung*

> *Bei massiver Missachtung, wie zum Beispiel Pausen von über einer Stunde oder selbstverschuldetem, extrem zu frühem Erscheinen z.B. am Schlachthof, beispielsweise 1 h vor disponierter Zeit: schwere Beanstandung*

Art.4.7: Nachverfolgbarkeit des Transportverlaufes

¹ Der Verlauf des gesamten Transports muss anhand der Begleitdokumente und allenfalls weiterer Hilfsmittel rekonstruierbar sein. [3.1.1, 3.1.5]

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn nicht rekonstruierbar: schwere Beanstandung*

² Der Chauffeur hat dazu alle Beladezeiten und Angaben zu Fahrzeug und Fahrer vollständig auf das Begleitdokument einzutragen. Auch Umladevorgänge sind zu dokumentieren. [3.1.1]

³ Bei komplexeren Transporten müssen alle beteiligten Chauffeure und alle involvierten Fahrzeuge im Begleitdokument mit den jeweiligen Beladezeiten notiert werden. Findet sich dazu kein Platz in den vorgegebenen Feldern des Begleitdokuments, so sind auch Notizen neben den Formfeldern auf dem Begleitdokument oder separate Papiere erlaubt. [3.1.1]

Art.4.8: Handelsvorschriften der Labels

¹ Alle in Anhang 3: („Labelvoraussetzungen“) dieser Richtlinie aufgeführten speziellen Handelsvorschriften des jeweiligen Labels müssen eingehalten werden. [2.1, 2.2, 2.5, 2.6, 2.7, 2.9]

Verantwortlich: Chauffeur / Transportfirma

> *Wenn Verletzungen von spezifischen Label-Handelsvorschriften vorliegen: leichte Beanstandung*

Kapitel 5: Kontrollen

Art.5.1: Kontrolle der Richtlinienumsetzung

¹ Die Einhaltung dieser Richtlinie wird vom Kontrolldienst STS stichprobenweise überprüft.

² Die Überprüfung kann durch stationäre Kontrollen von ankommenden Transportzügen zum Beispiel auf Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthöfen, an Märkten oder anderen Verladeplätzen erfolgen (Annahmekontrollen).

³ Kontrollen können auch in Form von Begleitungen einzelner oder mehrerer Transportzüge über die gesamte Dauer eines Transportes erfolgen (Begleitende Kontrollen).

⁴ Die Resultate der Kontrollen werden mittels geeigneter Checklisten schriftlich dokumentiert und durch Video- und Fotodokumentation ergänzt. Die gesamte während dieser Kontrollen erhobene Dokumentation wird ausschliesslich zur Beweissicherung und zu Schulungs- und Ausbildungszwecken verwendet.

⁵ Tierhandels- und Tiertransportfirmen sowie deren Chauffeure, welche direkt oder indirekt der Einhaltung dieser Richtlinie unterliegen sind angehalten, bei Kontrollen mit den Kontrolleuren zusammenzuarbeiten und ungehinderten Zugang zu Fahrzeugen, Tieren und Dokumenten zu gewähren.

⁶ Behinderung oder gar Verunmöglichung einer Kontrolle sind zu unterlassen.

Verantwortlich: Chauffeur

> *Wenn Kontrolle behindert wird (z.B. Verweigerung der Kontrolle der Dokumente oder vorzeitiges Entfernen der Trenngatter trotz mindestens zweimaligem Hinweis der Kontrollpersonen): schwere Beanstandung*

> *Wenn Kontrolle trotz mindestens zweimaligem Hinweis der Kontrollpersonen verweigert / verunmöglicht wird: sehr schwere Beanstandung*

Art.5.2: Transportdispositionen

- ¹ Tierhandels- und Tiertransportfirmen, welche direkt oder indirekt der Einhaltung dieser Richtlinie unterliegen sind angehalten, auf Aufforderung des Kontrollorgans die Transportdispositionen für alle nach dieser Richtlinie zu transportierenden Tiere in der vorher festgelegten Form und Zeitdauer ohne weitere Nachfrage rechtzeitig und vollständig dem Kontrollorgan zukommen zu lassen.

Verantwortlich: Transportfirma

> Wenn Transportdisposition fehlt, obwohl angefordert: Bemerkung

Art.5.3: Information über erfolgte Kontrollen

- ¹ Nach einer erfolgten Kontrolle wird für jeden kontrollierten Transportzug ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher alle festgestellten Mängel beinhaltet.
- ² Die einzelnen Berichte gehen an folgende Adressaten:
 - a. Tiertransportfirma, welche den Transport durchgeführt hat.
 - b. Tierhandelsfirma, welche den Transport in Auftrag gegeben hat.
 - c. Vertragspartner des STS, welcher den Auftrag zur Kontrolle gegeben hat.
 - d. Labelinhaber der kontrollierten Labeltiere

Art.5.4: Beschwerden zu einzelnen Kontrollen

- ¹ Wird die Richtigkeit eines Kontrollentscheides angezweifelt, so besteht die Möglichkeit, auf dem ordentlichen Beschwerdeweg des Kontrolldienstes STS eine Überprüfung zu beantragen.
- ² Einsprache- und beschwerdeberechtigt bezüglich eines Kontrollentscheides sind diejenigen Personen und Firmen, die vom Kontrolldienst STS kontrolliert wurden. Ebenso diejenigen Personen und Firmen, welche aufgrund vertraglicher Absprachen direkt für die Folgen eines Kontrollentscheides, zum Beispiel in Form von Sanktionen, zur Rechenschaft gezogen werden können. Ausserdem ist auch der betroffene auftraggebende Vertragspartner des STS bezüglich einzelner Kontrollentscheide beschwerdeberechtigt.

Art.5.5: Sanktionen

- ¹ Für Sanktionen, welche allenfalls aus den Kontrollen dieser Richtlinie folgen, ist der auftraggebende Vertragspartner des STS zuständig.
- ² Der auftraggebende Vertragspartner sorgt mit angemessenen Massnahmen und / oder Anreizen dafür, dass diese Richtlinie korrekt umgesetzt wird.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art.6.1: Anpassungen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie wird in der Regel jährlich überprüft und mit den Vertragspartnern, welche ihre Labelanforderungen im Transportbereich auf diese Richtlinie aufbauen, abgestimmt.
- ² Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie neue gesetzliche Anforderungen werden dabei soweit nötig und möglich berücksichtigt.

Anhang 1: Tabellen Platzbedarf Tiertransporte

Übersicht Platzbedarf Tiertransporte											
Anzahl Tiere	Tierart	Schweine									
	Tierkategorie	Babyferkel	Jager	Vormast	Mast mitte	Mast mitte	Ausmast	Remonten leicht	Remonten schwer	Mutter-sauen	Eber
	Gewicht kg	bis 15	15-25	25-50	50-75	75-90	90-110	110-125	125-150	150-200	über 200
	Mindesthöhe Abteil m	0.75	0.75	0.75	0.90	1.00	1.00	1.00	1.10	1.10	1.10
1		0.09	0.12	0.18	0.30	0.35	0.43	0.51	0.56	0.69	0.82
2		0.18	0.24	0.36	0.60	0.70	0.86	1.02	1.12	1.38	1.64
3		0.27	0.36	0.54	0.90	1.05	1.29	1.53	1.68	2.07	2.46
4		0.36	0.48	0.72	1.20	1.40	1.72	2.04	2.24	2.76	3.28
5		0.45	0.60	0.90	1.50	1.75	2.15	2.55	2.80	3.45	4.10
6		0.54	0.72	1.08	1.80	2.10	2.58	3.06	3.36	4.14	4.92
7		0.63	0.84	1.26	2.10	2.45	3.01	3.57	3.92	4.83	5.74
8		0.72	0.96	1.44	2.40	2.80	3.44	4.08	4.48	5.52	6.56
9		0.81	1.08	1.62	2.70	3.15	3.87	4.59	5.04	6.21	7.38
10		0.90	1.20	1.80	3.00	3.50	4.30	5.10	5.60	6.90	8.20
11		0.99	1.32	1.98	3.30	3.85	4.73	5.61	6.16	7.59	9.02
12		1.08	1.44	2.16	3.60	4.20	5.16	6.12	6.72	8.28	9.84
13		1.17	1.56	2.34	3.90	4.55	5.59	6.63	7.28	8.97	10.66
14		1.26	1.68	2.52	4.20	4.90	6.02	7.14	7.84	9.66	11.48
15		1.35	1.80	2.70	4.50	5.25	6.45	7.65	8.40	10.35	12.30
16		1.44	1.92	2.88	4.80	5.60	6.88	8.16	8.96	11.04	13.12
17		1.53	2.04	3.06	5.10	5.95	7.31	8.67	9.52	11.73	13.94
18		1.62	2.16	3.24	5.40	6.30	7.74	9.18	10.08	12.42	14.76
19		1.71	2.28	3.42	5.70	6.65	8.17	9.69	10.64	13.11	15.58
20		1.80	2.40	3.60	6.00	7.00	8.60	10.20	11.20	13.80	16.40
21		1.89	2.52	3.78	6.30	7.35	9.03	10.71	11.76	14.49	17.22
22		1.98	2.64	3.96	6.60	7.70	9.46	11.22	12.32	15.18	18.04
23		2.07	2.76	4.14	6.90	8.05	9.89	11.73	12.88	15.87	18.86
24		2.16	2.88	4.32	7.20	8.40	10.32	12.24	13.44	16.56	19.68
25		2.25	3.00	4.50	7.50	8.75	10.75	12.75	14.00	17.25	20.50
26		2.34	3.12	4.68	7.80	9.10	11.18	13.26	14.56	17.94	21.32
27		2.43	3.24	4.86	8.10	9.45	11.61	13.77	15.12	18.63	22.14
28		2.52	3.36	5.04	8.40	9.80	12.04	14.28	15.68	19.32	22.96
29		2.61	3.48	5.22	8.70	10.15	12.47	14.79	16.24	20.01	23.78
30		2.70	3.60	5.40	9.00	10.50	12.90	15.30	16.80	20.70	24.60
31		2.79	3.72	5.58	9.30	10.85	13.33	15.81	17.36	21.39	25.42
32		2.88	3.84	5.76	9.60	11.20	13.76	16.32	17.92	22.08	26.24
33		2.97	3.96	5.94	9.90	11.55	14.19	16.83	18.48	22.77	27.06
34		3.06	4.08	6.12	10.20	11.90	14.62	17.34	19.04	23.46	27.88
35		3.15	4.20	6.30	10.50	12.25	15.05	17.85	19.60	24.15	28.70
36		3.24	4.32	6.48	10.80	12.60	15.48	18.36	20.16	24.84	29.52
37		3.33	4.44	6.66	11.10	12.95	15.91	18.87	20.72	25.53	30.34
38		3.42	4.56	6.84	11.40	13.30	16.34	19.38	21.28	26.22	31.16
39		3.51	4.68	7.02	11.70	13.65	16.77	19.89	21.84	26.91	31.98
40		3.60	4.80	7.20	12.00	14.00	17.20	20.40	22.40	27.60	32.80
41		3.69	4.92	7.38	12.30	14.35	17.63	20.91	22.96	28.29	33.62
42		3.78	5.04	7.56	12.60	14.70	18.06	21.42	23.52	28.98	34.44
43		3.87	5.16	7.74	12.90	15.05	18.49	21.93	24.08	29.67	35.26
44		3.96	5.28	7.92	13.20	15.40	18.92	22.44	24.64	30.36	36.08
45		4.05	5.40	8.10	13.50	15.75	19.35	22.95	25.20	31.05	36.90
46		4.14	5.52	8.28	13.80	16.10	19.78	23.46	25.76	31.74	37.72
47		4.23	5.64	8.46	14.10	16.45	20.21	23.97	26.32	32.43	38.54
48		4.32	5.76	8.64	14.40	16.80	20.64	24.48	26.88	33.12	39.36
49		4.41	5.88	8.82	14.70	17.15	21.07	24.99	27.44	33.81	40.18
50		4.50	6.00	9.00	15.00	17.50	21.50	25.50	28.00	34.50	41.00

Übersicht Platzbedarf Tiertransporte

Anzahl Tiere	Tierart	Rinder									
	Tierkategorie	Kälber (KV)		Mastkälber	Jungvieh (JB)	Rinder, Muni (OB, RG, MT)	Rinder, Jungkühe (RV)	Kühe (VK)	Muni (MA)		
	Gewicht kg	40-80	80-150	150-250	250-350	350-450	450-550	550-700	über 700		
	Mindesthöhe Abteil ab Widerrist m	+0.20	+0.25	+0.25	+0.35	+0.35	+0.35	+0.35	+0.35		
1		0.30	0.40	0.80	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80		
2		0.60	0.80	1.60	2.00	2.40	2.80	3.20	3.60		
3		0.90	1.20	2.40	3.00	3.60	4.20	4.80	5.40		
4		1.20	1.60	3.20	4.00	4.80	5.60	6.40	7.20		
5		1.50	2.00	4.00	5.00	6.00	7.00	8.00	9.00		
6		1.80	2.40	4.80	6.00	7.20	8.40	9.60	10.80		
7		2.10	2.80	5.60	7.00	8.40	9.80	11.20	12.60		
8		2.40	3.20	6.40	8.00	9.60	11.20	12.80	14.40		
9		2.70	3.60	7.20	9.00	10.80	12.60	14.40	16.20		
10		3.00	4.00	8.00	10.00	12.00	14.00	16.00	18.00		
11		3.30	4.40	8.80	11.00	13.20	15.40	17.60	19.80		
12		3.60	4.80	9.60	12.00	14.40	16.80	19.20	21.60		
13		3.90	5.20	10.40	13.00	15.60	18.20	20.80	23.40		
14		4.20	5.60	11.20	14.00	16.80	19.60	22.40	25.20		
15		4.50	6.00	12.00	15.00	18.00	21.00	24.00	27.00		
16		4.80	6.40	12.80	16.00	19.20	22.40	25.60	28.80		
17		5.10	6.80	13.60	17.00	20.40	23.80	27.20	30.60		
18		5.40	7.20	14.40	18.00	21.60	25.20	28.80	32.40		
19		5.70	7.60	15.20	19.00	22.80	26.60	30.40	34.20		
20		6.00	8.00	16.00	20.00	24.00	28.00	32.00	36.00		
21		6.30	8.40	16.80	21.00	25.20	29.40	33.60	37.80		
22		6.60	8.80	17.60	22.00	26.40	30.80	35.20	39.60		
23		6.90	9.20	18.40	23.00	27.60	32.20	36.80	41.40		
24		7.20	9.60	19.20	24.00	28.80	33.60	38.40	43.20		
25		7.50	10.00	20.00	25.00	30.00	35.00	40.00	45.00		
26		7.80	10.40	20.80	26.00	31.20	36.40	41.60	46.80		
27		8.10	10.80	21.60	27.00	32.40	37.80	43.20	48.60		
28		8.40	11.20	22.40	28.00	33.60	39.20	44.80	50.40		
29		8.70	11.60	23.20	29.00	34.80	40.60	46.40	52.20		
30		9.00	12.00	24.00	30.00	36.00	42.00	48.00	54.00		
31		9.30	12.40	24.80	31.00	37.20	43.40	49.60	55.80		
32		9.60	12.80	25.60	32.00	38.40	44.80	51.20	57.60		
33		9.90	13.20	26.40	33.00	39.60	46.20	52.80	59.40		
34		10.20	13.60	27.20	34.00	40.80	47.60	54.40	61.20		
35		10.50	14.00	28.00	35.00	42.00	49.00	56.00	63.00		
36		10.80	14.40	28.80	36.00	43.20	50.40	57.60	64.80		
37		11.10	14.80	29.60	37.00	44.40	51.80	59.20	66.60		
38		11.40	15.20	30.40	38.00	45.60	53.20	60.80	68.40		
39		11.70	15.60	31.20	39.00	46.80	54.60	62.40	70.20		
40		12.00	16.00	32.00	40.00	48.00	56.00	64.00	72.00		
41		12.30	16.40	32.80	41.00	49.20	57.40	65.60	73.80		
42		12.60	16.80	33.60	42.00	50.40	58.80	67.20	75.60		
43		12.90	17.20	34.40	43.00	51.60	60.20	68.80	77.40		
44		13.20	17.60	35.20	44.00	52.80	61.60	70.40	79.20		
45		13.50	18.00	36.00	45.00	54.00	63.00	72.00	81.00		
46		13.80	18.40	36.80	46.00	55.20	64.40	73.60	82.80		
47		14.10	18.80	37.60	47.00	56.40	65.80	75.20	84.60		
48		14.40	19.20	38.40	48.00	57.60	67.20	76.80	86.40		
49		14.70	19.60	39.20	49.00	58.80	68.60	78.40	88.20		
50		15.00	20.00	40.00	50.00	60.00	70.00	80.00	90.00		

Übersicht Platzbedarf Tiertransporte

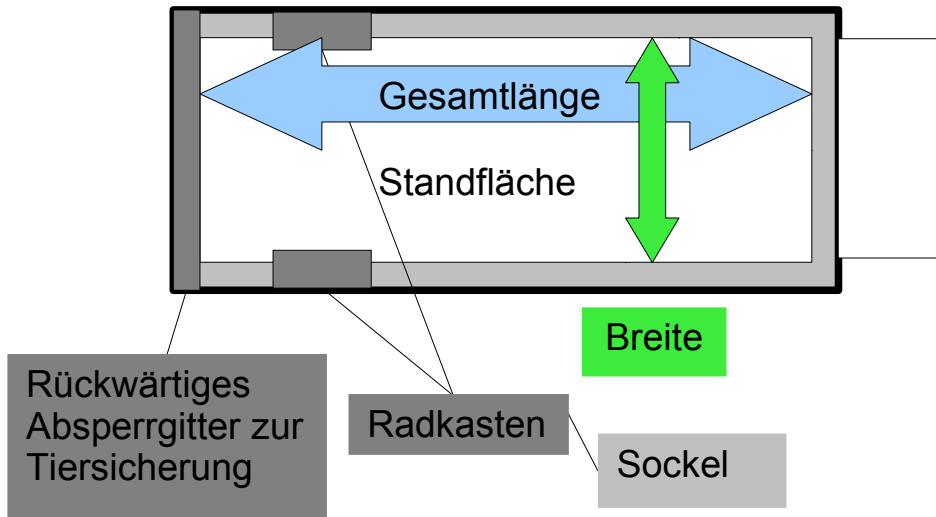
Anzahl Tiere	Tierart	Schafe								
	Tierkategorie	Nicht geschoren				geschoren			Auen hoch-trächtig	Widder
	Gewicht kg	unter 30	30-45	45-60	über 60	30-45	45-60	über 60		
	Mindesthöhe Abteil ab Widerrist m	+0.20	+0.25	+0.40	+0.50	+0.25	+0.30	+0.30	+0.30	+0.30
1		0.20	0.25	0.40	0.50	0.25	0.33	0.40	0.50	0.50
2		0.40	0.50	0.80	1.00	0.50	0.66	0.80	1.00	1.00
3		0.60	0.75	1.20	1.50	0.75	0.99	1.20	1.50	1.50
4		0.80	1.00	1.60	2.00	1.00	1.32	1.60	2.00	2.00
5		1.00	1.25	2.00	2.50	1.25	1.65	2.00	2.50	2.50
6		1.20	1.50	2.40	3.00	1.50	1.98	2.40	3.00	3.00
7		1.40	1.75	2.80	3.50	1.75	2.31	2.80	3.50	3.50
8		1.60	2.00	3.20	4.00	2.00	2.64	3.20	4.00	4.00
9		1.80	2.25	3.60	4.50	2.25	2.97	3.60	4.50	4.50
10		2.00	2.50	4.00	5.00	2.50	3.30	4.00	5.00	5.00
11		2.20	2.75	4.40	5.50	2.75	3.63	4.40	5.50	5.50
12		2.40	3.00	4.80	6.00	3.00	3.96	4.80	6.00	6.00
13		2.60	3.25	5.20	6.50	3.25	4.29	5.20	6.50	6.50
14		2.80	3.50	5.60	7.00	3.50	4.62	5.60	7.00	7.00
15		3.00	3.75	6.00	7.50	3.75	4.95	6.00	7.50	7.50
16		3.20	4.00	6.40	8.00	4.00	5.28	6.40	8.00	8.00
17		3.40	4.25	6.80	8.50	4.25	5.61	6.80	8.50	8.50
18		3.60	4.50	7.20	9.00	4.50	5.94	7.20	9.00	9.00
19		3.80	4.75	7.60	9.50	4.75	6.27	7.60	9.50	9.50
20		4.00	5.00	8.00	10.00	5.00	6.60	8.00	10.00	10.00
21		4.20	5.25	8.40	10.50	5.25	6.93	8.40	10.50	10.50
22		4.40	5.50	8.80	11.00	5.50	7.26	8.80	11.00	11.00
23		4.60	5.75	9.20	11.50	5.75	7.59	9.20	11.50	11.50
24		4.80	6.00	9.60	12.00	6.00	7.92	9.60	12.00	12.00
25		5.00	6.25	10.00	12.50	6.25	8.25	10.00	12.50	12.50
26		5.20	6.50	10.40	13.00	6.50	8.58	10.40	13.00	13.00
27		5.40	6.75	10.80	13.50	6.75	8.91	10.80	13.50	13.50
28		5.60	7.00	11.20	14.00	7.00	9.24	11.20	14.00	14.00
29		5.80	7.25	11.60	14.50	7.25	9.57	11.60	14.50	14.50
30		6.00	7.50	12.00	15.00	7.50	9.90	12.00	15.00	15.00
31		6.20	7.75	12.40	15.50	7.75	10.23	12.40	15.50	15.50
32		6.40	8.00	12.80	16.00	8.00	10.56	12.80	16.00	16.00
33		6.60	8.25	13.20	16.50	8.25	10.89	13.20	16.50	16.50
34		6.80	8.50	13.60	17.00	8.50	11.22	13.60	17.00	17.00
35		7.00	8.75	14.00	17.50	8.75	11.55	14.00	17.50	17.50
36		7.20	9.00	14.40	18.00	9.00	11.88	14.40	18.00	18.00
37		7.40	9.25	14.80	18.50	9.25	12.21	14.80	18.50	18.50
38		7.60	9.50	15.20	19.00	9.50	12.54	15.20	19.00	19.00
39		7.80	9.75	15.60	19.50	9.75	12.87	15.60	19.50	19.50
40		8.00	10.00	16.00	20.00	10.00	13.20	16.00	20.00	20.00
41		8.20	10.25	16.40	20.50	10.25	13.53	16.40	20.50	20.50
42		8.40	10.50	16.80	21.00	10.50	13.86	16.80	21.00	21.00
43		8.60	10.75	17.20	21.50	10.75	14.19	17.20	21.50	21.50
44		8.80	11.00	17.60	22.00	11.00	14.52	17.60	22.00	22.00
45		9.00	11.25	18.00	22.50	11.25	14.85	18.00	22.50	22.50
46		9.20	11.50	18.40	23.00	11.50	15.18	18.40	23.00	23.00
47		9.40	11.75	18.80	23.50	11.75	15.51	18.80	23.50	23.50
48		9.60	12.00	19.20	24.00	12.00	15.84	19.20	24.00	24.00
49		9.80	12.25	19.60	24.50	12.25	16.17	19.60	24.50	24.50
50		10.00	12.50	20.00	25.00	12.50	16.50	20.00	25.00	25.00

Übersicht Platzbedarf Tiertransporte

Anzahl Tiere	Tierart	Ziegen			Pferde			
	Tierkategorie				Fohlen	Leichte Pferde	Mittlere Pferde	Schwere Pferde
	Gewicht kg	unter 35	35-55	über 55				
	Mindesthöhe Abteil ab Widerrist m	+0.50	+0.50	+0.50	+0.40	+0.40	+0.40	+0.40
1		0.25	0.33	0.50	0.85	1.40	1.60	1.90
2		0.50	0.66	1.00	1.70	2.80	3.20	3.80
3		0.75	0.99	1.50	2.55	4.20	4.80	5.70
4		1.00	1.32	2.00	3.40	5.60	6.40	7.60
5		1.25	1.65	2.50	4.25	7.00	8.00	9.50
6		1.50	1.98	3.00	5.10	8.40	9.60	11.40
7		1.75	2.31	3.50	5.95	9.80	11.20	13.30
8		2.00	2.64	4.00	6.80	11.20	12.80	15.20
9		2.25	2.97	4.50	7.65	12.60	14.40	17.10
10		2.50	3.30	5.00	8.50	14.00	16.00	19.00
11		2.75	3.63	5.50	9.35	15.40	17.60	20.90
12		3.00	3.96	6.00	10.20	16.80	19.20	22.80
13		3.25	4.29	6.50	11.05	18.20	20.80	24.70
14		3.50	4.62	7.00	11.90	19.60	22.40	26.60
15		3.75	4.95	7.50	12.75	21.00	24.00	28.50
16		4.00	5.28	8.00	13.60	22.40	25.60	30.40
17		4.25	5.61	8.50	14.45	23.80	27.20	32.30
18		4.50	5.94	9.00	15.30	25.20	28.80	34.20
19		4.75	6.27	9.50	16.15	26.60	30.40	36.10
20		5.00	6.60	10.00	17.00	28.00	32.00	38.00
21		5.25	6.93	10.50	17.85	29.40	33.60	39.90
22		5.50	7.26	11.00	18.70	30.80	35.20	41.80
23		5.75	7.59	11.50	19.55	32.20	36.80	43.70
24		6.00	7.92	12.00	20.40	33.60	38.40	45.60
25		6.25	8.25	12.50	21.25	35.00	40.00	47.50
26		6.50	8.58	13.00	22.10	36.40	41.60	49.40
27		6.75	8.91	13.50	22.95	37.80	43.20	51.30
28		7.00	9.24	14.00	23.80	39.20	44.80	53.20
29		7.25	9.57	14.50	24.65	40.60	46.40	55.10
30		7.50	9.90	15.00	25.50	42.00	48.00	57.00
31		7.75	10.23	15.50	26.35	43.40	49.60	58.90
32		8.00	10.56	16.00	27.20	44.80	51.20	60.80
33		8.25	10.89	16.50	28.05	46.20	52.80	62.70
34		8.50	11.22	17.00	28.90	47.60	54.40	64.60
35		8.75	11.55	17.50	29.75	49.00	56.00	66.50
36		9.00	11.88	18.00	30.60	50.40	57.60	68.40
37		9.25	12.21	18.50	31.45	51.80	59.20	70.30
38		9.50	12.54	19.00	32.30	53.20	60.80	72.20
39		9.75	12.87	19.50	33.15	54.60	62.40	74.10
40		10.00	13.20	20.00	34.00	56.00	64.00	76.00
41		10.25	13.53	20.50	34.85	57.40	65.60	77.90
42		10.50	13.86	21.00	35.70	58.80	67.20	79.80
43		10.75	14.19	21.50	36.55	60.20	68.80	81.70
44		11.00	14.52	22.00	37.40	61.60	70.40	83.60
45		11.25	14.85	22.50	38.25	63.00	72.00	85.50
46		11.50	15.18	23.00	39.10	64.40	73.60	87.40
47		11.75	15.51	23.50	39.95	65.80	75.20	89.30
48		12.00	15.84	24.00	40.80	67.20	76.80	91.20
49		12.25	16.17	24.50	41.65	68.60	78.40	93.10
50		12.50	16.50	25.00	42.50	70.00	80.00	95.00

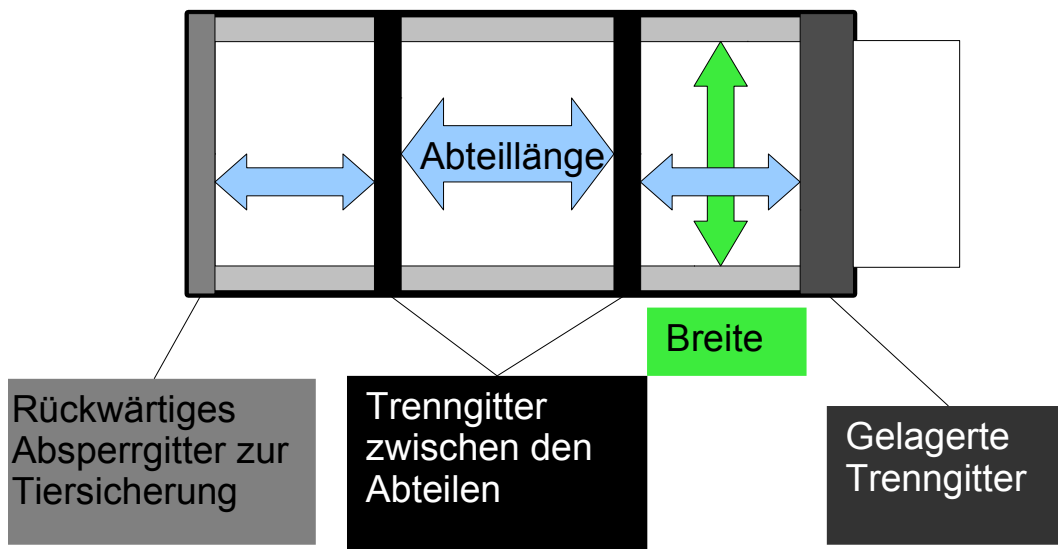
Anhang 2: Vermessen von Transportfahrzeugen

Messen der Bruttofläche eines Transportfahrzeuges



Standfläche = Gesamtlänge mal Breite abzüglich in die Standfläche ragende Radkästen oder dergleichen

Messen einzelner Abteile im Transportfahrzeug



Anhang 3: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente in der aktuell gültigen Fassung

1 Gesetzliche Grundlagen:

1.1 Tierschutzgesetz, SR 455 [TschG], Stand 01.05.2014		
1.1.1	Art. 4	Grundsätze
1.1.2	Art. 4 Abs. 1	Wer mit Tieren umgeht, hat: a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.
1.1.3	Art. 4 Abs. 2	Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
1.1.4	Art. 4 Abs. 3	Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.
1.1.5	Art. 15 Abs. 1	Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahbestimmungen.
1.1.6	Art. 15 Abs. 2	Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbmässigen Transport betrauten Personals.

1.2 Tierschutzverordnung, SR 455.1 [TschV], Stand 01.12.2015		
1.2.1	Art. 151 Abs. 1	Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:
1.2.2	Art. 151 Abs. 1 Bst. a	die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können
1.2.3	Art. 151 Abs. 1 Bst. b	allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten
1.2.4	Art. 152 Abs. 1	Die Fahrerin oder der Fahrer muss:
1.2.5	Art. 152 Abs. 1 Bst. a	sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind
1.2.6	Art. 152 Abs. 1 Bst. b	nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen
1.2.7	Art. 152 Abs. 1 Bst. c	die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten
1.2.8	Art. 153 Abs. 1	Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.
1.2.9	Art. 155 Abs. 1	Auswahl der Tiere Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.
1.2.10	Art. 155 Abs. 2	Hochrätliche Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.
1.2.11	Art. 156 Abs. 1	Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.
1.2.12	Art. 157 Abs. 1	Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.
1.2.13	Art. 158 Abs. 1	Trennen der Tiere Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.
1.2.14	Art. 158 Abs. 2	Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.
1.2.15	Art. 159 Abs. 1	Ein- und Ausladen der Tiere Einhüfer und Klauentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.
1.2.16	Art. 159 Abs. 2	Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.
1.2.17	Art. 160 Abs. 1	Umgang mit bestimmten Tierarten Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transports angebunden werden. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten
1.2.18	Art. 160 Abs. 2	Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.
1.2.19	Art. 160 Abs. 3	Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.
1.2.20	Art. 160 Abs. 4	Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung: a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.
1.2.21	Art. 161 Abs. 1	Die Fahrweise muss die Tiere schonen.
1.2.22	Art. 163	Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.
1.2.23	Art. 164	Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Ham und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.
1.2.24	Art. 165 Abs. 1	Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:
1.2.25	Art. 165 Abs. 1 Bst. a	Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
1.2.26	Art. 165 Abs. 1 Bst. b	Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.
1.2.27	Art. 165 Abs. 1 Bst. c	Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Artikel 159 Absatz 1 genügen.
1.2.28	Art. 165 Abs. 1 Bst. d	Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.
1.2.29	Art. 165 Abs. 1 Bst. e	Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.
1.2.30	Art. 165 Abs. 1 Bst. f	Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.

1.2 Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TSchV] (Fortsetzung)		
1.2.31	Art. 165 Abs. 1 Bst. g	Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.
1.2.32	Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
1.2.33	Art. 165 Abs. 1 Bst. i	Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.
1.2.34	Art. 165 Abs. 1 Bst. j	An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.
1.2.35	Art. 165 Abs. 2	Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über 4 Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.
1.2.36	Art. 166 Abs. 1	Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.
1.2.37	Art. 166 Abs. 2	Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.
1.2.38	Art. 16 Abs. 2 Bst. b	Namentlich sind verboten: b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes
1.2.39	Art. 190 Abs. 2 Bst. a	An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich fortbilden: in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrerinnen und Fahrer, die Betreuerinnen und Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung.
1.2.40	Anhang 4	
1.2.41	Art. 38 Abs. 1	Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.
1.2.42	Art. 152a Abs. 1	Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.
1.2.43	Art. 152a Abs. 2	Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn der Unterbruch über zwei Stunden dauert, die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden, und die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.
1.2.44	Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Die Fahrerin oder der Fahrer muss: bei der Übergabe von Klautentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit schriftlich festhalten.

1.3 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 [VTS], Stand am 01.01.2016		
1.3.1	Art. 93 Abs. 1	Bei Fahrzeugen für den regelmässigen Transport von Tieren müssen alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Die Böden müssen dicht und gleitsicher sein. Trennwände, Gatter oder Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten. Türen, Fenster und Luken müssen während der Fahrt sicher fixiert werden können. Eine genügende Frischluftzufuhr sowie Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Motorfahrzeuges müssen gewährleistet sein.
1.3.2	Art. 93 Abs. 2	Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens 1,50 m hohen und solche für den Transport von Kleinvieh mit mindestens 0,60 m hohen Fahrzeugwänden versehen sein. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.
1.3.3	Art. 38 Abs. 1ter	Die Fahrzeughöhe ist im fahrbereiten Zustand, bei Fahrzeugen mit Fahrwerk niveauregulierung in normaler Fahrstellung zu messen.

1.4 Verkehrsregelnverordnung; SR 741.11 [VRV], Stand am 01.01.2016		
1.4.1	Art. 74 Abs. 1	Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.
1.4.2	Art. 74 Abs. 2	Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klauen- oder Hufentieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür zugelassen sind. Die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen

1.5 Tierseuchenverordnung; SR 916.401 [TSV], Stand am 01.01.2016		
1.5.1	Art. 25 Abs. 1	Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautentieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreu während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.
1.5.2	Art. 25 Abs. 3	Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Tiertransport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachthanlagen transportiert werden, vor Verlassen der Schlachthanlage zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtigter Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion.

1.6 Strassenverkehrsgesetz SR 741.01 [SVG] vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. September 2017)		
1.6.1	Art. 9 Abs. 1	Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 40 t, im kombinierten Verkehr 44 t; die maximal zulässige Höhe beträgt 4 m und die maximal zulässige Breite 2,55 m beziehungsweise für klimatisierte Fahrzeuge 2,6 m. Die Höchstlänge für Fahrzeugkombinationen beträgt 18,75 m.

1.7 Allgemeine Tiertransport Vorschriften für Huf- und Klautentiere sowie Geflügel der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Stand 2018

1.8 Erläuterungen zum Begleiddokument für Klautentiere, Auflage 2004 / Auflage 2015

2 Privatrechtliche Grundlagen je nach Label:

2.1 Richtlinie Coop Naturafarm porc vom 1. Mai 2014 [RL CNF porc]		
2.1.1	7.A	Alle für den Transport der Tiere erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleiddokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelnietten für die Transportbegleiddokumente werden über den Vermittler bezogen.
2.1.2	7.B	Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad immer Wasser zur Verfügung stehen. Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerrampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren den Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse (keine scharfen Richtungswechsel, frei von Hindernissen, etc.) vorgeben und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, mindestens 80 cm hoch und möglichst blickdicht sind. Die Steigung entlang des Treibweges sollte 20° (36,4%) nicht übersteigen und Stufen müssen niedriger als 15 cm sein. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausserdem so konstruiert und positioniert
2.1.3	7.C	Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Zum Treiben sind Treibretter, Plastikrohre, Klatschen oder ev. Besen zu verwenden. Elektrische Treibhilfen sind verboten.
2.1.4	7.D	Nicht gehfähige Tiere dürfen nicht verladen werden.
2.1.5	7.E	Für den Transport der Schweine sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahreraus- oder Fortbildung gemäss der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV; SR 455.109.1) erfolgreich absolviert haben oder zu dieser angemeldet sind. Die Transportfahrzeuglenker müssen den entsprechenden Sachkundeausweis resp. den provisorischen Ausweis der Anmeldung beim Transport mit sich führen.
2.1.6	7.F	Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und betriebseigene Tiere transportieren.
2.1.7	7.G	Der Transport von eigenen Tieren durch Produzenten selbst ist grundsätzlich erlaubt. Bei Transportdistanzen über 10 Kilometer muss der Transporteur über eine Ausbildung gemäss Ziffer 7.E verfügen.

2 Privatrechtliche Grundlagen je nach Label (Fortsetzung):

2.1 Richtlinie Coop Naturafarm porc vom 1. Mai 2014 [RL CNf porc] (Fortsetzung)

2.1.8	7.H	Der Transport hat rasch und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden (reine Fahrzeit 3 Stunden).
2.1.9	7.I	Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.
2.1.10	7.J	Die detaillierten Anforderungen an den Transport gemäss separater Reglementierung zwischen dem Vermittler und der Bell AG (Schlachtviehanlieferung) sowie dem Dokument "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" müssen eingehalten werden.

2.2 Richtlinie Coop Naturafarm Kalb vom 1. März 2016 [RL CNf Kalb]

2.2.1	6.A	Die Beschaffung der Kälber erfolgt idealerweise aus dem eigenen Betrieb oder aus wenigen Betrieben aus der Region, welche ab der Geburt des Tieres auf gute Pflege und Haltung sowie genügende Versorgung mit Kolostrum achten und kurze und direkte Transporte zum Mastbetrieb garantieren.
2.2.2	6.B	Die Kälber dürfen frühestens am 21. Lebenstag das erste Mal transportiert werden. Ausgenommen davon sind Kälber zur Aufzucht an einer Ammenkuh oder zum Ersatz eines gestorbenen Mutterkuhkalbes.
2.2.3	6.C	Es dürfen keine Tiere über öffentliche Märkte beschafft werden. Umlade- und Sammelplätze mit eigenen TVD-Nummern müssen Coop gemeldet werden.
2.2.4	6.D	Der Wechsel vom Geburts- zum Mastbetrieb und vom Mastbetrieb in den Schlachthof muss für alle Tiere innerhalb von 24 Stunden vollzogen sein. Zwischenstallungen sind nicht erlaubt.
2.2.5	6.E	Der Transport hat rasch, ohne unnötige Verzögerung und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden. Ausgenommen davon sind Kälber zur Aufzucht an einer Ammenkuh oder zum Ersatz eines gestorbenen Mutterkuhkalbes.
2.2.6	6.F	Ein Naturafarm Mastkalb darf in seinem ganzen Leben (von Geburt bis zur Schlachtung gemäss TVD-Meldungen höchstens auf 2 Betrieben gewesen sein (Ausnahmeeigener TVD-Nummer).
2.2.7	6.G	Alle für den Transport erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleitdokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelvignetten für die Transportbegleitdokumente werden über den Vermittler bezogen.
2.2.8	6.H	Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad Wasser zur Verfügung stehen.
2.2.9	6.I	Tiere, mit schweren Verletzungen oder Gebrechen und Tiere, die nicht selbst auf das Transportfahrzeug gehen können dürfen nicht transportiert werden.
2.2.10	6.J	Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren der Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse (keine scharfen Richtungswechsel, frei von Hindernissen, etc.) vorgeben wird und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, möglichst blickdicht und mindestens 80 cm hoch sind. Die Steigung entlang des Treibweges darf 30° nicht übersteigen und Stufen müssen niedriger als 30 cm sein. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausserdem so konstruiert und positioniert sein, dass das Transportfahrzeug problemlos an diese heranfahren und ein möglichst übergangslosen Treibweg realisieren kann.
2.2.11	6.K	Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Aufregung und Lärm gilt es zu verhindern.
2.2.12	6.L	Für den Transport der Kälber sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahrerausbildung gemäss der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erhalten haben.
2.2.13	6.M	Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und ausschliesslich betriebeigene Tiere über eine Distanz von maximal 10 Kilometern transportieren.
2.2.14	6.N	Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.
2.2.15	6.O	Bei heisser Witterung ist die Frischluftzufuhr im Transportfahrzeug zu gewährleisten. Es muss auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen geachtet werden.
2.2.16	6.P	Die detaillierten Anforderungen an den Transport (inkl. Transportfahrzeug) müssen gemäss dem Dokument "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" eingehalten werden.

2.3 Richtlinie Coop Naturafarm Poulet vom 1. März 2011 [RL CNf poulet]

2.5 Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten. Fassung vom 1. Januar 2018

2.5.1	Teil II 4.4.1	Schlachtviehhandel: Gehandelte Biotiere können nicht immer innerhalb eines Tages zum nächsten Biobetrieb gebracht werden. Diese Biotiere werden unter Umständen für ein paar Tage bei einem Nichtbiobetrieb eingestallt. Biotiere verlieren ihren Biostatus wenn die Zeitspanne zwischen Aufladen auf dem Herkunftsbetrieb und Abladen auf dem Abnahmebetrieb bzw. Schlachthof mehr als 24 Stunden beträgt. (MKA 5/2016)
2.5.2	Teil II 4.4.1	lung (mit nicht biologischem Betrieb) eingestallt werden, ohne dass das Tier den Biostatus verliert. Jungtiere, die während diesem Zeitraum von den Biotieren geboren werden, behalten den Biostatus für den Weiterverkauf an Biobetriebe innerhalb dieser Zeitspanne von 14 Tagen. Wenn ein Tier innerhalb der 14 Tage geschlachtet werden muss, gilt es als konventionelles Tier. Bedingung für den Handelsbetrieb: Er muss die GVO-freie Fütterung beweisen können, d. h., dass der Betrieb z. B. bei QM-Schweizerfleisch dabei sein muss. Umstellungsbetrieb handelt mit Voll-Knospe-Tieren: Kein Problem, weil das Tier vom 1. Tag an auf dem Voll-Knospe-Betrieb wieder ein Voll-Knospe-Tier ist. (MKA 6/2011) Nachweis von biologisch zugekauften Tieren: Wenn ein Produzent ein Biotier zukauf, muss das Begleitdokument mit Knospe-Vignette oder das Biozertifikat mit Begleitdokument gegenüber der Kontrolle vorgewiesen werden, die zeigen, dass das Tier von einem biologischen Betrieb stammt. (MKA 3/2006) Importierte Tiere dürfen nur mit der Knospe ausgelobt werden, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder wenn diese den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. (MKA 1/2007)
2.5.3	Teil II 4.4.1	Schlachtviehhandel: Knospe-Tiere, die von einem Knospe-lizenzierten Viehhändler an den öffentlichen, überwachten Märkten zur Schlachtung gekauft werden, dürfen maximal 3 Tage (72 Stunden) im Stall des Viehhändlers oder der Markthalle eingestallt werden, ohne dass sie den Knospe-Status verlieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Grossvieh (Kühe VK und RV, Muni MA, Rinder RG, Muni MT, Ochsen OB), Schafe und Lämmer, nicht aber für Kälber KV und alle Biotiere, die nicht an öffentlichen Märkten gekauft werden. Der Handelsbetrieb muss bei einem Programm mitmachen, bei dem die GVO-Fütterung verboten ist, z. B. QM-Schweizerfleisch
2.5.4	Teil II 4.4.1	Handel mit Nichtbiokühen: Gem Art. 1.1.5.2

2.6 Produktionsreglement für Natura-Beef, Natura-Veal und SwissPrimBeef vom 15. Dezember 2015 [PR Natura-Beef]

2.6.1	2.4.I	Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.
-------	-------	---

2 Privatrechtliche Grundlagen je nach Label (Fortsetzung):

2.7 Richtlinie Tierhaltung IP-Suisse, 21.03.2017

2.7.1	2.1.7	Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klautiere des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen werden und mit der Labelvignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.
2.7.2	2.1.8	Vermarktung: Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt, oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.
2.7.3	2.1.9	Verlad und Transport von Tieren: Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden. Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein. Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen. Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gattern (Mindesthöhe von 80 cm bei Schweinen und von 100 cm bei Grossvieh). Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.
2.7.4	2.1.9	Tiertransport: Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren müssen bei einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung, gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen. Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport im Auftrag von IP-SUISSE

2.8 QM-Richtlinie Bell AG, Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh vom 03.02.2017

2.8.1	5.1 Tierschutz	Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die Transportunternehmen sind von der Übernahme bis zur Entladung der Tiere an der Schlachthoframpe für die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (Tierschutz-, Tierseuchenverordnung, Transportvorschriften) verantwortlich.
2.8.2	5.2 Transport	Der Transportweg und die Transportzeit sind so kurz wie möglich zu halten. Die Fahrzeit ab regionalem Sammelpunkt beträgt höchstens 6 Stunden. Unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Die Schlachttiere dürfen nicht über Nacht auf den Lastwagen verweilen. Die gewerbsmässigen Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte mitführen. Bis zu einer nächsten, ordentlichen Aus- bzw. Fortbildung kann ein provisorischer Befähigungsnachweis bei der Ausbildungsstätte beantragt werden. Tiertransporteure haben den Befähigungsnachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Das Vorhandensein des Ausweises wird an der Annahmestelle im Schlachthof stichprobenweise durch eine verantwortliche Person kontrolliert. Bei der Viehanlieferung an der Pforte sind in jedem Fall folgende Angaben durch den Transporteur zu machen: Beladezeit, Transportunternehmen, Fahrzeugnummer, Aus- und Fortbildungsnachweis für Tiertransporteure des Chauffeurs, Name des Chauffeurs. Liegt das neue Begleitdokument für Klautiere vor, so sind diese Angaben direkt auf dem Begleitdokument auszufüllen

2.9 Richtlinien Weide-Beef / Bio Weide-Beef vom 31.10.2017

2.9.1	5.3.13 Tiertransport	Generell gilt: Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für jedes einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort und endet bei der Ankunft am abschliessenden Zielort. Die reine Fahrzeit darf in keinem Fall länger als 6 Stunden betragen. Für die Zwischenstallung von Weidemast-Tieren gelten die Vorgaben der IP-SUISSE bzw. Bio Suisse. Die Stallungen müssen beim Vermarkter / Händler gelistet sein. Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt. Für Produzenten gilt: Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein. Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden. Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein. Die Lieferberechtigung für Weide-Beef Tiere erfolgt entweder direkt via Ausdruck aus Labelbase oder via Begleitdokument des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) mit von der Zertifizierungsstelle zugestellten Vignetten. Für Transporteure gilt: Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis der SVV / Astag vorweisen können und beim Vermarkter / Händler gelistet sein. Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
-------	----------------------	---

2.10 Micama SA Einkaufsbedingungen für Grossvieh, Kälber, Lämmer, Ziegen und Schweine. Gültig ab 01.01.2014

2.10.1	5. Transport	Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die gewerbsmässigen Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte mitführen.
2.10.2		Transporte von Labeltieren werden vom STS im Auftrag der Migros kontrolliert.

2.11 Tierhaltungs-Richtlinien KAGfreiland 2017

2.11.1	4.1	Voraussetzungen für Transporte: Tiertransporte sind von fachkundigen Personen wenn möglich vom Tierhalter selbst und unter Vermeidung von Stress für die Tiere durchzuführen. Die Benutzung von elektrischen Viehtreibern und Schlagstöcken ist verboten.
2.11.2	4.2	Schlachtier-Transporte: Die Transporte von KAGfreiland-Schlachttieren dürfen höchstens zwei Stunden dauern, gemessen ab dem vollzogenen Verladen des letzten Tieres auf dem ersten Betrieb bis zur Ankunft und Stillstand des Fahrzeuges auf dem Schlachtbetrieb. In begründeten Ausnahmefällen kann die KAGfreiland Geschäftsstelle eine Transportdauer von maximal drei Stunden bewilligen. Die Bewilligung ist vorgängig durch den Tierhalter unter Angabe von Gründen und des beabsichtigten Schlachtbetriebes mündlich oder schriftlich zu beantragen.

3 Fachinput Schweiz:

3.1 Zusätzliche Kriterien Transportkontrollen Kontrolldienst STS in Übereinstimmung mit Labelinhabern

3.1.1		Entscheide Sitzung vom 01.12.2010: Verletzungsgefahr an Inneneinrichtung, Abschlussgatter Präzisierung, Abschlussgatter bei sorgfältig angebundnen Tieren nicht zu beanstanden, Beleuchtung Präzisierung, Witterungsschutz Präzisierung, Weitergehende Anforderungen fahrzeugeigene Verladerrampen und Seitenschutz, Keine Übergangsfristen für Quereisten auf Rampen, Präzisierung Seitenschutz und Übergänge Rampe-Fahrzeug, Regelung zur Verhinderung seitlichen Ausgleitens auf Laderampe, korrekte Messung Ladeflächen und Ladehöhen, Präzisierung Bodenzustand, Vorbereitung zu transportierende Tiere, Regelung Transportfähigkeit, Gestaltung Treibwege und zugelassene Treibmethoden, Präzisionen zum Anbinden von Tieren während Transporten, Detailregelung zu Mindestflächen pro Tier in Einzelabteilen und ganzen Ladeböden sowie Auslegung Abteillhöhen, Auslegung Umgang mit zu grossen Ladeflächen, Fahrverhalten, Präzisionen Transportzeiten, Nachverfolgbarkeit und Dokumentation Tiertransport, Regelungen Kontrollen
3.1.2		Entscheide Sitzung vom 09.11.2011: Anhang 4 TSchV und Beschriftungen „Tiertransport“ und Flächenmasse für alle Transporte, nicht nur für gewerbliche. Gefährlichkeit und Ausnahmen zum Transportverbot nicht gefährlicher Tiere präzisiert
3.1.3		Entscheide Sitzung vom 23.11.2012: Ventilation für Fahrzeuge mit mehr als zwei Transportebenen.
3.1.4		Entscheide Sitzung vom 16.12.2015: Anpassung an Fachinformation Transportfähigkeit, ungenügende Höhe wird als schwer beurteilt, Falsche Anschrift im Wiederholungfall eine Stufe schwerer beurteilt.
3.1.5		Entscheide Sitzung vom 01.11.2017 inkl. nachträgliche Entscheide: Gewerbsmässigkeit wird angepasst, AG auch bei angebundnen Tieren, EU-Belüftungsangaben für 3-stöcker übernommen, Bereiche mit schrägen Böden, Rinnen tiefer als 2 cm und Bereiche mit ungenügender Höhe werden nicht zur Fläche gezählt. Böden > 10° und Bereiche mit geringer Höhe müssen abgespert werden. Anpassung Stufen 25cm, Transportverzögerung mit schwer beurteilt, Definition Höhe AG, Diverse redaktionelle Anpassungen.

3.2 Definitionsvorschlag Gewerbsmässigkeit im Zusammenhang mit Tiertransporten von SBV, SVV, ASTAG Dezember 2011

3.3 Fachinformation BLV: Wann ist ein Nutztier transportfähig? September 2015

4 Ausländische Gesetzgebungen

4.1 VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

4.1.1	Anh. I Kap. I Abs. 2	<p>2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen. b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle. c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind. d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist. e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert. f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet. g) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).
4.1.2	Anh. I Kap. I Abs. 3	<p>3. In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen. b) Sie werden für die Zwecke der Richtlinie 86/609/EWG des Rates (1) befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm steht. c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden. d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.
4.1.3	Anh. I Kap. VI Abs. 3	<p>3. Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung</p> <p>3.1. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.</p> <p>3.2. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftfrate von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.</p>

5 Labelvorschriften Ausland

6 Fachinput Ausland

6.1 TVT 1994

6.2 bsi